

BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen.

XXVI. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1927.

Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Zur Verwendbarkeit der Reparationszahlungen.
Von Regierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.
Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nicht-einlösung des Schecks.
Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.
Die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927.
Von Dr. K. E. Sippell, Berlin-Grunewald.

Die Abänderung des Aufwertungsgesetzes.
Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.
Estlands Finanzsanierung und Währungsreform.
Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.
Gerichtliche Entscheidungen.
Bücherbesprechungen.

Zur Verwendbarkeit der Reparationszahlungen.

Von Regierungsrat Dr. Spangenberg, Dresden.

Seit der Annahme des Dawes-Plans steht das Transfer-Problem, die Frage der Uebertragung unserer Reparationszahlungen an die Gläubigerländer, im Mittelpunkt der Erörterungen über die Reparationsfrage. Dies liegt wohl nicht nur an seiner Neuartigkeit, sondern auch daran, daß schon die Sachverständigen selbst ihm eine besondere Bedeutung beimaßen und daß man von dieser Seite im Laufe der wirtschaftlichen Entwicklung am ehesten den Anstoß zu einer Revision des Dawes-Plans erhoffte. Bisher fehlte es aber allen diesen Erörterungen an praktischen Anhaltspunkten, weil der Schleier der Auslandskredite die Schwierigkeiten des Transfers der — in den ersten Jahren überdies nur allmählich ansteigenden — Reparationen verdeckte. Die letzten Monate haben hierin eine unverkennbare Wendung gebracht, die nun auch gewisse Schlüsse auf die künftige Entwicklung des Transfer-Problems zuläßt.

Die ersten praktischen Anhaltspunkte hierfür liefern die Verschiebungen, die bei der Verwendung unserer in Reichsmark geleisteten Zahlungen durch den Reparationsagenten festzustellen sind. Abgesehen von den Besatzungs- und Verwaltungskosten und ähnlichen in diesem Zusammenhange nicht interessierenden Posten hat der Reparationsagent ausgegeben (in Mill. RM)

	im 1. Jahre	im 2. Jahre.	in 8 Monaten des 3. Jahres
für den Dienst der Auslandsanleihe	82	97	60
für Zahlungen auf Grund des Reparation Recovery Act	180	242	186
für Sachleistungen	421	655	360
für Barzahlungen in Devisen	—	65	130

Für die Frage, wie die steigenden Reparationszahlungen (im 3. Jahre 280, im 4. Jahre 530, vom 5. Jahre ab mindestens 1280 Millionen mehr als im 2. Jahre) übertragen werden können, ist zunächst von Bedeutung, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der internationalen Dawes-Anleihe ebenso wie die Kosten für die Besatzung, für die Kommissionen und dergl. in Zukunft eher sinken als steigen werden. Weiter aber läßt die vorstehende Zusammenstellung den Schluß zu, daß auch die Beträge, die für Recovery-

Zahlungen an England und Frankreich und für die Bezahlung von Sachleistungen gebraucht werden, nicht wesentlich wachsen werden. Die monatlichen Durchschnittsausgaben für Sachleistungen sind sogar von 54 Millionen im 2. auf 45 Millionen im 3. Jahre gesunken. Die Gründe hierfür sind wohl in erster Linie in dem Widerstande der konkurrierenden Industrien der Gläubigerländer zu suchen. Auch die Erwartungen, die man an die „Kommerzialisierung“ der Sachleistungen für die bessere Ausschöpfung dieses Zweiges der Reparationen knüpfte, haben sich bisher nicht erfüllt. Daß die namentlich von Frankreich ausgehenden Bemühungen zur Erschließung neuer Sachlieferungsmöglichkeiten (z. B. öffentliche Arbeiten in den Kolonien) hieran viel ändern werden, ist nicht sehr wahrscheinlich. Einer für uns allzu ungünstigen Ausweitung der Sachlieferungen steht übrigens in einer Beziehung das Verbot der Weiterausfuhr (Teil III Anl. 6 Ziff. V des Dawes-Plans) entgegen¹⁾.

Soweit sich aber die Sachleistungen aller Art nicht mehr steigern lassen, können die wachsenden Reparationen nur zu Barzahlungen in Devisen oder zu Anlagen in Deutschland verwendet werden. Hierfür ist nun immerhin die weitere Tatsache bemerkenswert, daß der unverwendete Kassenbestand des Agenten von

94 Millionen im August 1926,
auf 130 Millionen im März 1927,
auf 140 Millionen im April 1927,
und 152 Millionen im Mai 1927

gestiegen ist und im April (wegen der Halbjahrszahlung von 125 Millionen für die Industriebelastung) noch viel stärker gestiegen wäre, wenn der Agent nicht einen Bar-Transfer von 108 Millionen vorgenommen hätte. Allerdings ist dies erst der erste Anfang einer Entwicklung. Bei dem schnellen Ansteigen der Reparations-Annuitäten einerseits und den für alle anderen Verwendungsmöglichkeiten gezogenen Grenzen andererseits kann diese Entwicklung aber doch bald einmal den Bestimmungen in Teil I Abschn. XIII und Teil III Anlage 6 des Dawes-Plans über die Anlegung der Reparationen in Deutschland zu praktischer Bedeutung verhelfen, die bekanntlich vor allem den Höchstbetrag der kurzfristigen Geldanlagen des Agenten bei der Reichsbank auf 2 Milliarden und der Anlagen in Deutschland überhaupt auf 5 Milliarden Mark festgesetzt haben. Die hieraus zu erwartenden Wirkungen zu erörtern, würde hier zu weit führen.

Denn auch der Verwendung der Reparationen zum Ankauf von Devisen sind Schranken gesetzt. In den ersten 2 Jahren durfte der Agent Devisen

¹⁾ Auf diese Zusammenhänge hat kürzlich auch ein Aufsatz von Dr. A. Wolff „Krise des Sachlieferungsgedankens“ in Nr. 240 des Berliner Tageblatts hingewiesen.

zum Zwecke der Zuführung der Reparationen an die Gläubiger — also abgesehen vom Dienst der Dawes-Anleihe, den Ausgaben für Kommissionen u. dergl. — überhaupt nicht kaufen. Deshalb sind erst am Ende des 2. Jahres erstmals 65 Millionen in Devisen transferiert worden. Jetzt besteht dieses Verbot nur noch auf Grund besonderer Vereinbarung für die 300 Millionen, die wir im 3. Jahre zur Ablösung des „Kleinen Besserungsscheins“ zahlen.

Im 3. Jahre hat der Agent bisher 130 Millionen in bar als reine Reparationen an die Gläubiger transferiert. Hierin ist die Aprilzahlung von 108 Millionen mitenthalten, die besonders deshalb Aufsehen erregt hat, weil sie mit einem Sinken der Devisenbestände der Reichsbank — von 513 Millionen Anfang Januar auf 75 Millionen Mitte Juni — und einem Steigen des Dollarkurses bis nahe an den Goldausfuhrpunkt zusammenfiel. Dieser Devisenschwund ist ja nun zwar zu einem wesentlichen Teile auf andere Ursachen (Einschränkung der Auslandskredite, verstärkte Rohstoffimporte bei dauernd passiver Handelsbilanz) zurückzuführen. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß der Agent durch seinen Bar-Transfer zur weiteren Verschlechterung unserer Devisenlage mit dem hohen Betrage von 130 Millionen beigetragen und zum ersten Male die Reichsbank zu währungspolitischen Maßnahmen (Goldverkäufe, Einschränkung der Börsenkredite) genötigt hat. Jedenfalls aber hat das Zusammenreffen dieser Umstände endlich einmal erkennen lassen, daß die Voraussetzungen für den Reparationstransfer, wie sie die Sachverständigen selbst aufgestellt hatten, bis jetzt noch gar nicht gegeben sind.

Zwar hat der Agent bisher dem Wortlaut nach die Vorschrift in Teil III Anl. 6 Ziff. V des Dawes-Plans, daß der Transfer niemals die Stabilität der deutschen Währung bedrohen darf, beobachtet. Der bisherige Transfer von rund 2,5 Milliarden Reparationsleistungen (1450 Millionen Sachleistungen und 1050 Millionen Devisenzahlungen aller Art) widerspricht aber der ausdrücklichen Feststellung in Teil I Abschn. VIII d des Dawes-Plans, daß „die Reparationen ans Ausland nur aus einem wirtschaftlichen Ueberschuß der Arbeitsleistung des Landes bezahlt werden können“. Dieser Ueberschuß hat dem Agenten bisher niemals zur Verfügung gestanden; im Gegenteil, unsere Handelsbilanz ist seit 1924 überwiegend stark passiv gewesen und hat bekanntlich in diesem Jahre schon wieder eine Passivität von 1,5 Milliarden erreicht. Daß trotzdem diese hohen Uebertragungen unserer Währung bisher nicht geschadet haben, ist zweifellos auf die Erleichterung unserer Zahlungsbilanz durch die 4—5 Milliarden Auslandsanleihen zurückzuführen. Auf diese Zusammenhänge zwischen Reparationen und Auslandskrediten hat ja namentlich der Reichsbankpräsident wiederholt hingewiesen²⁾. Besonders ist der Bar-Transfer dadurch erleichtert worden, daß die entliehenen Devisen, soweit sie im Inlande verwendet werden, im Umtauschwege den Devisenbestand der Reichsbank über das zur Deckung unserer Währung erforderliche Maß erhöht haben. Diese Entwicklung ließ zunächst nicht erkennen, ob die Konvertierung unsere Reparationszahlungen in fremde Valuta aus Ueberschüssen unserer Handelsbilanz oder aus geborgten Devisen erfolgte. Jetzt aber, wo den sonstigen Devisenabflüssen nur geringe Zugänge aus Auslandskrediten gegenüberstehen, lüftet sich der Schleier.

Das ist für uns sehr wichtig, da die Bezahlung der Reparationen aus Auslandskrediten nicht nur widersinnig, sondern auch gefährlich ist. So notwendig die bewußte Finanzierung der ersten Annuität durch die internationale Anleihe war, so sehr verschiebt die Verewigung dieses Ausnahmezustandes die Entwirrung des Reparationsproblems zum Nachteil aller Beteiligten. Sie widerspricht der Erkenntnis der Sachverständigen, die schon selbst (Teil I Abschn. VIII a) darauf hinwiesen, daß

Anleiheoperationen die wahre Sachlage höchstens verschleiern oder ihre praktischen Auswirkungen hinauschieben können. Die Folge dieser Verschiebung wäre für uns, daß sich die Revision des Plans, die sich aus der normalen wirtschaftlichen Entwicklung von selbst ergeben sollte, mehr und mehr verzögert, während inzwischen die Last der Reparationen im Innern immer drückender wird. Die weitere Folge wäre, daß neben die politischen Schulden an das Ausland immer größere Jahreszahlungen für die private Verschuldung treten. Um alle diese Zahlungen ans Ausland überleiten zu können, müßten wir im Gegensatz zu heute einen sehr starken Ueberschuß unserer Handelsbilanz herauswirtschaften. Bei einer solchen Entwicklung wird also der Gesamtkomplex der internationalen Verschuldung immer verwickelter. Die künftigen Schwierigkeiten erscheinen um so größer, wenn man bedenkt, daß nach dem oben Gesagten der Transfer der Reparationen an sich in steigendem Maße in Devisen erfolgen müßte, solange sich unsere Gläubiger nicht mit erheblich niedrigeren Annuitäten begnügen.

Alle diese Dinge sind heute noch im Fluß, und Gang und Zeitmaß der Entwicklung sind noch nicht genau vorauszusehen. Im Vorstehenden sollte aber gezeigt werden, daß ein Versuch zur Endlösung der Reparationsfrage sich jetzt doch schon an gewisse Tatsachen halten könnte, die die theoretischen Erwägungen bestätigen und ergänzen.

Die Vorlegungserklärung des Scheckbezogenen bei Nichteinlösung des Schecks.

Von Reichsgerichtsrat a. D. Simonson, Leipzig.

Gemäß § 16 Scheckgesetzes ist die Ausübung des Rückgriffsrechts von dem Nachweis abhängig, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Als allein für diesen Nachweis zulässig stellt das Gesetz drei Wege zur Verfügung, nämlich eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende Erklärung, ferner eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, daß der Scheck vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist, und endlich den Protest. Die beiden ersten Wege sind, wie aus der Begründung des Entwurfs hervorgeht, gewählt worden, weil der Nachweis dem Wesen des Schecks entsprechend so sehr als möglich erleichtert werden muß, die Vorlegung des Schecks durch den Protestbeamten, die innerhalb der kurzen, nicht durch die Respekttage der Wechselordnung verlängerten Vorlegungsfrist geschehen müßte, häufig nicht möglich sein werde. Tatsächlich hat sich denn auch eine Protesterhebung beim Scheck überhaupt nicht eingebürgert. Da aber die überwiegende Mehrzahl der Schecks durch die Abrechnungsstellen geht, von denen z. Z. über 60 vorhanden sind, so sollte man meinen, daß die Erklärung durch den Bezogenen kaum eine Rolle spielt und durchaus vorwiegend nur die Bescheinigung durch die Abrechnungsstelle im Geschäftsverkehr in die Erscheinung tritt. Tatsächlich ist aber das Umgekehrte der Fall. Ergibt sich nämlich bei dem von dem Einlieferer bei der ersten Zusammenkunft in der Abrechnungsstelle dem Beamten des Bezogenen ausgehändigten Scheck nach Prüfung bei dem Bezogenen, daß er, sei es infolge Sperrung durch den Aussteller, sei es wegen mangelnden oder unzureichenden Guthabens, sei es wegen Ablaufs der Vorlegungsfrist, nicht einzulösen ist, so wird von dem Bezogenen die zuerst erwähnte Erklärung auf den bei der zweiten Zusammenkunft in der Abrechnungsstelle dorthin wieder mitgebrachten Scheck gesetzt. Die mehrfach in Bankkreisen gehegte Meinung, daß dies auf einer Uebung beruhe, die sich an einzelnen Plätzen eingebürgert habe, ist irrig. Das Verfahren beruht vielmehr auf den Bestimmungen, die auf Grund eines für die zuerst errichtete Berliner Abrechnungsstelle am 14. Februar 1883 getroffenen Abkommens von

²⁾ Vgl. z. B. Dr. Hjalmar Schacht, Die Stabilisierung der Mark (Stuttgart 1927) S. 179 flg.

der Reichsbank ergangen sind. Dort ist unter B. 2. bestimmt, daß bei Nichteinlösung eines in die Abrechnungsstelle eingelieferten Schecks der Bezogene auf Antrag des Einlieferers die oben erwähnte Erklärung abzugeben hat. Sollte sie nicht zu erlangen sein — die Erwägung, daß eine Verpflichtung des Bezogenen hierzu nicht besteht, ist wohl die hauptsächlichste Veranlassung für die Aufnahme jenes zweiten Weges in das Gesetz gewesen —, so soll die Abrechnungsstelle nach Führung des erforderlichen Nachweises jene Bescheinigung ausstellen. Da aber der Bezogene kaum je Veranlassung haben wird, die Abgabe der Erklärung zu verweigern, so ist die Erklärung des Bezogenen das fast ausschließliche Mittel geworden, den für die Ausübung des Rückgriffsrechts erforderlichen Nachweis zu erbringen. Immerhin hat sich — wenigstens am Berliner Platze — eine gewisse, hier der Erwähnung werthe Uebung entwickelt. Es kommt nämlich vor, daß derartige Erklärungen, wenn auch nur unter besonderen Umständen, nicht von den regelmäßigen Vertretern der bezogenen Bank, sondern von deren Vertreter bei der Abrechnungsstelle mit allgemeiner Ermächtigung der bezogenen Bank (ein Verfahren, das von Großbanken nur von der Disconto-Gesellschaft und von der Commerz- & Privatbank nicht geübt wird) an der Abrechnungsstelle auf den Scheck gesetzt werden. Der häufigste Anwendungsfall für diese Uebung ist folgender. Erweist sich bei einem vom Abrechnungsvertreter mit nach Hause gebrachtem Scheck, daß dieser zwar augenblicklich mangels ausreichenden Guthabens nicht eingelöst werden kann, dies aber für den folgenden Tag vielleicht zu erwarten ist, so geht der Scheck häufig mit einem daran befestigten Zettel: „Bitte noch einmal vorzulegen.“ durch die Abrechnungsstelle an den Abrechnungsvertreter der einliefernden Stelle zurück. Lehnt diese, hauptsächlich weil durch die mit neuer Vorlegung verursachte Verzögerung die Protestfrist verabsäumt werden möchte, dies ab, so pflegt dann auf Erfordern der Abrechnungsvertreter der bezogenen Bank bei der nächsten Abrechnungszusammenkunft die in § 16 Nr. 1 vorgeschriebene Erklärung auf den Scheck zu setzen. Nur wenn dies nicht geschieht, insbesondere wenn eine der beiden erwähnten Großbanken die Bezogene ist, erteilt der Vorsteher der Abrechnungsstelle die in § 16 Nr. 2 vorgesehene Bescheinigung. Auch hieraus erhellt, daß die Erklärung, die der Bezogene oder ein von ihm dazu Ermächtigter abgibt, den Regelfall bildet.

Deshalb, und da die Erfahrung gezeigt hat, daß die betr. Vorschriften noch immer nicht stets beobachtet werden, was dann den Verlust des Rückgriffsrechts zur Folge haben kann, rechtfertigt sich eine kurze Darstellung der Rechtslage, wie sie anlässlich der Vorlegung, bei ihr und durch sie entsteht.

Wenn auch nach dem Wortlaute des § 16 diese drei Mittel auch für den Nachweis gewährt sind, daß die Vorlegung rechtzeitig, aber vergeblich versucht worden ist, so wird dafür, von ganz besonders gearteten Fällen abgesehen, nur der Protest zu Gebote stehen. Eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle kann überhaupt nicht in Frage kommen, da nach § 12 die Einlieferung bereits als Vorlegung zur Zahlung gilt. Aber auch eine Erklärung des Bezogenen, die doch auf eigener Wahrnehmung von ihm selber oder eines seiner Vertretungsberechtigten beruhen muß, wird kaum je in Frage kommen, zumal die Erklärung ja „den Tag der Vorlegung“ enthalten muß.

Ist der Bezogene auch, wie bereits erwähnt, zur Ausstellung der Erklärung nicht verpflichtet, so muß er doch, wenn er sie ausstellt, die gesetzlichen Bestimmungen und deren Auslegung beachten, will er sich nicht einem Ersatzanspruches eines durch die Nichtbeachtung Geschädigten aussetzen. Voraussetzung ist daher die ordnungsmäßige Vorlegung des Schecks. Ordnungsmäßig ist sie nur, wenn sie an den Bezogenen oder einen seiner zur Einlösung ermächtigten Angestellten, und zwar rechtzeitig, und, abgesehen vom beiderseitigen Einverständnis, im Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung des Bezogenen erfolgt. Als rechtzeitig wird man wohl, obschon auch strengere Auffassungen vertreten werden, eine Vorlegung ansehen müssen, die so erfolgt, daß der Bezogene bis Mitternacht des letzten Tages der Vor-

legungsfrist wenigstens die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhielt, mag auch die Kenntnisnahme erst später erfolgt sein. Findet sich ein in einen Scheck enthaltender Brief in einem am Geschäftslokal oder der Wohnung angebrachten und am Morgen nach Ablauf der Frist entleerten Briefkasten des Bezogenen, so wird dieser kaum die Vorlegung als am vorhergehenden Tage erfolgt bescheinigen dürfen. Es ist daher, wie Michaelis (Komm. z. Scheckgesetz § 16 Anm. 9 a. E.) mit Recht bemerkt, ratsam, briefliche Vorlegungen nicht so spät vorzunehmen, daß sie erst am letzten Tage der Frist bei dem Bezogenen eingehehen.

Die Erklärung muß auf den Scheck selbst (auf dessen Vorder- oder Rückseite) oder auch auf eine dem Scheck angefügte Allonge geschrieben sein, den Tag der Vorlegung enthalten und vom Bezogenen oder jemanden unterschrieben sein, der als Bevollmächtigter als zur Abgabe einer derartigen Erklärung für ihn als ermächtigt anzusehen ist. Dazu wird auch der Kassenbeamte gehören, der zur Einlösung des Schecks befugt wäre. Je nach der ihm erteilten Ermächtigung wird ein solcher Vertreter seinem Namen die Kenntnismachung des Vertretungsverhältnisses hinzufügen oder mit dem Namen oder der Firma des Vertretenen zu unterzeichnen haben (Michaelis a. o. O. Anm. 6). Mangels entgegenstehender Bestimmung im Gesetz wird allgemein — auch vom Reichsgericht (RGZ. 100 S. 139) — angenommen, daß die Erklärung selber nicht datiert zu sein braucht, weshalb auch eine etwaige unrichtige Datierung nicht schadet, wie die Erklärung auch nicht innerhalb der Vorlegungsfrist abgegeben sein muß. Es muß eine wirkliche Unterschrift sein, ein bloßer Stempelabdruck genügt nicht.

Obwohl das Gesetz die Angabe des Tages der Vorlegung verlangt, hat doch das Reichsgericht durch Urteil v. 19. Oktober 1921 (RGZ. 103 S. 44) entschieden, daß es einer ausdrücklichen Angabe des Tages dann nicht bedarf, wenn sich aus dem Inhalte der Erklärung, insbesondere im Falle ihrer Datierung aus ihrem noch in die Vorlegungsfrist fallenden Datum, klar ergibt, daß die Vorlegung innerhalb der Frist erfolgt sein muß. Es hat daher eine auf einen am 28. Dezember 1920 gezogenen und nicht eingelösten Scheck gesetzte Erklärung des Bezogenen: „Auf Veranlassung des Ausstellers nicht bezahlt. Frankfurt a. M., den 4. Januar 1921“ mit Unterschrift für ausreichend erklärt, indem es in einem derartigen Falle das strenge Festhalten an dem Wortlaute des Gesetzes als eine Ueberspannung der Formerfordernisse bezeichnet. Diese von mir (Komm. S. 98) und jetzt auch von Lessing (Komm. II. Aufl. S. 195) gebilligte Auffassung wird von Bernstein (JW. 1922 S. 165, 1924 S. 1153) sowie von Michaelis (§ 16 Anm. 7) mit an sich durchaus beachtlichen Gründen bekämpft. Insbesondere weist Bernstein darauf hin, daß die Gerichte nicht befugt seien, Ersatzmittel zuzulassen, wenn das Gesetz bestimmte Mittel vorschreibt, durch die es seinen Zweck erreichen will. Das Gesetz will aber doch nur verhüten, daß der Bezogene an Stelle der Angabe einer Tatsache etwa sein eigenes Urteil über die Rechtzeitigkeit der Vorlegung in seine Erklärung aufnimmt. Dies ist aber im vorliegenden Falle auch nicht geschehen. Vielmehr hat der Bezogene durch seine Erklärung die Tatsache der rechtzeitigen Vorlegung zur Feststellung gebracht. Sollte daher nicht das Reichsgericht mit seiner Auffassung dem Sinne des Gesetzes gerecht geworden sein?

Die streitig gewesene Frage, ob bei einem auf eine Depositenkasse einer Großbank gezogenen Scheck die bei der Hauptstelle erfolgte Vorlegung als ordnungsmäßig anzuerkennen sei, ist vom Reichsgericht durch Urteil v. 20. Juli 1925 (RGZ. 111 S. 266), entgegen dem Kammergericht, bejaht worden. Depositenkassen einer Bank, so sagt das Reichsgericht, seien nichts anderes als deren Geschäftsstellen, nur örtlich getrennte Verkehrseinrichtungen einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit. Bezogene sei daher immer nur die Bank selbst. Habe auch an sich die Einlösung und daher auch die Vorlegung an der im Scheck bezeichneten Einlösungsstelle zu erfolgen, so schließe dies die Wirksamkeit der Vorlegung bei einer anderen Geschäftsstelle der bezogenen Bank dann nicht aus, wenn Scheckinhaber und bezogene Bank darüber ein-

verstanden sind. Daher bestehe kein rechtliches Hindernis gegen die von den Berliner Großbanken zum Zwecke der besseren Uebersicht und schnelleren Abwicklung untereinander und mit der Reichsbank getroffene Einrichtung, daß Schecks nicht bei den einzelnen Kassen, sondern bei einer Abteilung der Zentrale zur Einlösung vorzulegen sind. Das Einverständnis des Scheckinhabers sieht das Urteil zutreffend darin, daß er in Kenntnis dieser Einrichtung sich sofort an die auf diese Weise bestimmte Stelle wendet. Man wird aber sein Einverständnis doch wohl auch dann anzunehmen haben, wenn er auch ohne diese Kenntnis einen auf eine Depositenkasse lautenden Scheck der Hauptstelle vorlegt.

An letzter Stelle möchte ich noch auf einen anscheinend nicht gar zu selten vorkommenden, in zwei Urteilen des Reichsgerichts behandelten Fall eingehen. Es handelt sich darum, daß die Erklärung des Bezogenen zwar den Tag der Vorlegung, aber unrichtig, enthält und dies dann später richtiggestellt wird. In dem dem ersteren Urteile (v. 16. Oktober 1920, RGZ. 100 S. 138) zu Grunde liegenden Falle handelte es sich um einen am 22. April 1919 ausgestellten Scheck, der folgenden Vermerk enthielt: „Dieser Scheck ist uns heute vorgelegt und von uns nicht eingelöst worden“. Darunter befand sich das Datum „Berlin, den 9. Mai 1919“. Tag und Monat sind dann ausgestrichen und durch die Angabe „28. April“ ersetzt worden. Unter dem Datum ist die Firma der bezogenen Bank aufgedruckt und darunter befinden sich zwei Unterschriften, deren eine lautet: „H.“ mit dem Zusatz „ppa.“. Neben dem Vorlegungsvermerk steht das Wort „geändert“ und darunter die Unterschrift „H.“. Der Rückgriffbeklagte hatte u. a. eingewendet, dem „H.“ habe die Befugnis zur Vertretung der Bezogenen gefehlt. Das Reichsgericht billigte die Abweisung der Klage als sachlich ungerechtfertigt. Es geht davon aus, daß das abgeänderte Vorlegungszeugnis, soweit die für den Nachweis der Rechtzeitigkeit erhebliche Aenderung des Datums in Betracht kommt, nur von dem zur Alleinvertretung der bezogenen Bank nicht ermächtigten Prokuristen H. unterschrieben ist. Wenn es sich auch nur, worauf die Revision hingewiesen hatte, um eine Wissens-, nicht um eine Willenserklärung gehandelt habe, nämlich nur um die Beurkundung von Tatsachen, so könne doch diese Erklärung nur von Personen ausgestellt werden, die kraft Gesetzes oder Vollmacht zur Vertretung des Bezogenen ermächtigt sind, d. h. im Falle der Gesamtvertretung von sämtlichen diese bildenden Personen. Sei auch nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts für die Wirksamkeit von Wechsel- und Scheckprotesten ausreichend, wenn das Zahlungsbegehren nur an einen der Vertreter gerichtet wird, so liege hier die Sache doch insofern anders, als es sich hier um die Abgabe und nicht um die bloße Entgegennahme einer Erklärung handele. Diese in den Kommentaren von Lessing, Michaelis und von mir (§ 16 S. 193, S. 155, S. 99) gebilligte Auffassung wird auch von Bernstein (JW. 1921 S. 29) vertreten und, soweit ersichtlich, nur von Breit (JW. 1921 S. 518) bekämpft. Wenn Breit sagt, das „Präsentationsattest“ sei aber nichts anderes als nur die schriftliche Wiederholung der Nichteinlösungserklärung, so will er nicht sehen, daß es sich nicht um die schriftliche Wiederholung der Erklärung, sondern um deren Beurkundung handelt. Der die Erklärung Abgebende tritt eben an die Stelle der Urkundsperson des Protestes.

Eine andere Frage ist es jedoch, ob ein anderes von Breit an der gleichen Stelle gegen das Urteil geäußertes Bedenken nicht eine gewisse Berechtigung hat. Das Urteil hat als Folge der erwähnten berechtigten Auffassung die endgültige Abweisung der Klage ausgesprochen. Erwägt man, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts die Abgabe der Erklärung an keine Zeit, insbesondere nicht an die der gesetzlichen Vorlegungsfrist, gebunden ist, also nachgeholt werden kann, so wird man auch mit Breit annehmen müssen, daß der Bezogene befugt sein muß, seine aus irgendeinem Grunde unwirksame Erklärung durch eine richtige und wirksame zu ersetzen. Da der Inhaber des Schecks daher von dem Bezogenen jederzeit eine derartige Berichtigung verlangen könne und der Bezogene sich einem

solchen Verlangen kaum entziehen werde, so hätte das Reichsgericht, wie Breit bemerkt, dem Scheckinhaber durch Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht Gelegenheit geben können und sollen, eine derartig berichtigte Erklärung sich noch zu beschaffen und nachzubringen. Ob allerdings über den dann zu erwartenden Einwand der unzulässigen Klageänderung so leicht hinwegzukommen wäre, wie Breit annimmt, dürfte nicht so unbedenklich erscheinen.

Das andere Urteil (v. 3. Mai 1927, II. 479/26) behandelt einen teilweise ähnlichen Fall. Die bezogene Bank hatte auf einen am 23. April 1924 auf sie gezogenen Scheck den mit ordnungsmäßiger Unterschrift versehenen Vermerk gesetzt: „Vorgelegt und nicht bezahlt. Essen, den 10. Mai 1924“. Hingewiesen auf das verspätete Datum, änderte die Bezogene auf dem ihr wieder zugesandten Scheck durch Radieren die Zahl „10“ in „1“ um. Das Berufungsgericht hatte die Rückgriffklage aus mehreren Gründen abgewiesen. Das Reichsgericht billigt zwar die Abweisung der Klage, aber nicht den Grund, den das Berufungsgericht aus der erwähnten Erklärung der bezogenen Bank entnommen hatte. Das Berufungsgericht, das der bezogenen Bank die Befugnis zubilligt, den Vermerk der tatsächlichen Vorlegung entsprechend richtig zu stellen, was durch Aenderung des Datums hätte geschehen können, verlangt, daß die Aenderung hätte vermerkt und unterschrieben werden müssen. Daraus, daß die Erklärung unterschrieben sein muß, folge, daß auch jede Abänderung der Unterschrift bedürfe, die Unterschrift solle die Gewähr bieten für die Abänderung durch einen dazu Befugten. Das Reichsgericht erklärt, diesen Ausführungen nicht beitreten zu können. Das Datum des 1. Mai sei durch die Unterschrift des Bezogenen gedeckt. Es gehöre nicht zum Begriffe der Unterschrift, daß sie erst nach Vorliegen des fertigen Textes der Erklärung, auf die sie sich beziehen soll, beigefügt wird. Daher habe der Umstand, daß das ursprüngliche Datum durch ein anderes ersetzt wurde, nicht zur Folge, daß der Vermerk in seiner jetzigen Gestalt und mit seinem jetzigen Inhalte von dem Bezogenen nicht mehr unterschrieben ist.

Mir will die vom Berufungsgericht gegebene Begründung natürlicher und bedenkenfreier erscheinen als die des Reichsgerichts. Gewiß sind Blankounterschriften denkbar und zulässig. Der Unterschreibende hat damit zu erkennen gegeben, daß er mit einer Ausfüllung auch durch einen anderen, mit dem er sich regelmäßig über Art und Sinn der Ausfüllung verständigt haben wird, einverstanden sein wird. Und er wird einem gutgläubigen Dritten gegenüber für sein durch die Blankounterschrift vielleicht leichtfertig bekundetes Vertrauen einzustehen haben. Findet sich aber in einem fertig abgeschlossenen Schriftstück, nachdem es die Hand des Schreibers verlassen hat, eine den bisherigen Inhalt wesentlich verändernde Abänderung, und handelt es sich insbesondere um ein der Formstrenge des Wechsel- oder Scheckrechts unterworfenen Schriftstück, so möchten starke Zweifel bestehen, ob diese allgemein gegebene Begründung des Reichsgerichts auf allgemeine Billigung zu rechnen haben dürfte. Auch wird man an sich einen gewissen Widerspruch zwischen dieser Begründung und dem — allerdings von einem anderen Senat ergangenen — ersterwähnten Urteile kaum in Abrede stellen können. Denn wenn die Berichtigung des Datums durch die erste Unterschrift gedeckt wird, dann wird kaum einzusehen sein, warum die Hinzufügung einer neuen Unterschrift schädlich wirken können sollte.

Trotzdem tritt hier m. E. der eigenartige Fall ein, daß die an sich zu billigende Begründung des Berufungsgerichts zu einem unrichtigen, und die nicht zu billigende des Reichsgerichts zu einem richtigen Ergebnis führt. Die Erklärung hierfür liegt darin, daß, wie das Urteil zudem auch feststellt, gar nicht streitig war, daß die Berichtigung von befugter Stelle herrührt, während bei dem Falle des ersteren Urteils das Gegenteil festgestellt worden war, weshalb auch zwischen beiden Urteilen des Reichsgerichts ein Widerspruch tatsächlich nicht besteht. War aber hier nicht streitig, daß die Aenderung von befugter Seite vorgenommen war, so lag die an sich richtige Begründung des Berufungsgerichts abseits vom Wege.

Die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 7. Juli 1927.

Von Dr. K. E. Sippell, Berlin-Grunewald.

Das Reichsgesetzblatt vom 15. Juli 1927 hat uns die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen gebracht. Ihr Inhalt ist in erster Linie technischer Art: Sie bezweckt die Vereinfachung und Vereinheitlichung unserer durch Inflation und Stabilisation äußerst vielfältig und daher schwerfällig gewordenen Aktienstückelung. Das Handelsgesetzbuch hatte uns die Eintausend-Mark-Aktie als Regel gebracht (§ 180 Abs. 1 HGB.). Was vor 1923 noch an kleineren Aktienstückelungen vorhanden war, führte im wesentlichen auf die Zeit vor Erlass des HGB. zurück; so insbesondere die 100-Taler- und 200-Taler-Aktien. Von der Möglichkeit der Schaffung von kleinen Aktien, wie sie das Handelsgesetzbuch im § 180 Abs. 2/3 für besondere Fälle zugelassen hatte, war nur in ganz bescheidenem Umfange Gebrauch gemacht worden.

Als mit dem Ende der Inflation und der Schaffung einer neuen Währung die Umstellung der Aktienkapitalien auf Goldmark angeordnet wurde, zeigte es sich, wie hohl in sehr vielen Fällen der Inhalt der Aktien geworden war. Trotzdem scheute man sich damals, als weiteste Kreise infolge der Flucht aus der Papiermark und der dadurch großgezogenen Neigung zur Spekulation Interesse an Aktien genommen hatten, die letzten Schlußfolgerungen zu ziehen und den Aktienmarkt durch alleinige Wiederzulassung der Eintausend-Mark-Aktien zu bereinigen. Unter dem Schlagwort: „Schutz dem Kleinaktionär“ wurde die alte, gesunde Bahn verlassen und ein buntes Gemisch von Aktien geschaffen, welches nicht nur zu einer großen Belastung der Banken und Bankiers führte, sondern auch zu einer erheblichen Gefahr für den Effektenhandel und das Publikum wurde. Immerhin mag zugegeben werden, daß damals, als mit den Sorgen um die neue Währung und der starken wirtschaftlichen Depression die Kräfte mehr auf andere Dinge gerichtet waren, die Rückkehr zu den altbewährten Verhältnissen in der Einteilung der Aktienkapitalien ganz außerordentliche Schwierigkeiten bereitet hätte. Denn es hätte erneut eine starke Umschichtung des Aktienbesitzes stattfinden müssen, weil in der über großen Zahl der Fälle der weit verstreute Besitz an Aktien nicht ausgereicht hätte, auch nur eine Eintausend-Mark-Aktie herzustellen. Es ist daher wohl psychologisch richtig gewesen, die schon damals geäußerten starken Bedenken gegen die Zulassung kleiner und kleinster Aktienstückelungen zurückzustellen und die Rückkehr zu geordneten Verhältnissen einer späteren Zeit zu überlassen, welche günstigere Voraussetzungen dafür bot.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß sich in der Zeit seit Ende November 1923, als uns die Rentenmark aus dem Inflationssumpf rettete, eine sehr starke Umwälzung im Aktienbesitz vollzogen hat. Damals waren weiteste Volkskreise, die dem Aktienmarkt besser ferngeblieben wären, Besitzer von Aktien: das Dienstmädchen, der Droschkenkutscher, jeder war zu Ende der Inflation „aus der Papiermark heraus- und in die Aktien als Sachwerte hineingegangen“. Jetzt vollzog sich sehr bald und stetig die Rückbildung dieser ungesunden Verhältnisse. Sobald erkannt war, welchen minimalen Wert die kleinen und kleinsten Aktien in den meisten Fällen besaßen, und sobald mit der Stabilisierung die Wirtschaftskrisis einsetzte und infolgedessen die Aktienkurse immer mehr ins Wanken gerieten, wechselte insbesondere der Kleinbesitz an Aktien die Hände. Dieser Prozeß ist jetzt sehr stark fortgeschritten, obwohl inzwischen, seit mit dem Aufstieg der Wirtschaftskurve auch die Aktienkurse beträchtlich in die Höhe gingen, die Spekulation wieder weite Kreise erfaßte. Das Niveau hat sich aber doch in jeder Beziehung verschoben: Spekulationen in kleinsten Beträgen, namentlich in Aktien unter 100 RM, sind so gut wie nicht vorgekommen, und es hat sich nach wie vor gezeigt, daß die über solche Beträge lautenden Orders vorwiegend

Verkaufsorders waren. Damit wurde der Boden für die von berufenen Kreisen immer dringender geforderte Revision unserer Aktienstückelungsverhältnisse bereitet. In einer Zeit, wo der Rationalisierungsgedanke sich überall Bahn gebrochen hatte, wo Sparsamkeit und Vereinfachung der Betriebe einem jeden verantwortungsvollen Leiter eines Unternehmens zur Selbstverständlichkeit geworden waren, mußte sich die Erkenntnis durchsetzen, daß wir uns den Luxus der unwirtschaftlichen und in den Verhältnissen nicht mehr begründeten Kleinaktien nicht mehr leisten konnten: nicht nur bei den Banken, die sich bekanntlich durch die Einrichtung des Giro-Effektenverkehrs schon ein gewisses wirksames Ventil gegen die Papierflut der Inflationszeit geschaffen hatten, sondern vornehmlich auch bei den Gesellschaften selbst, bei denen die Einlösung der kleinsten Dividendenscheine und die Führung von Aktienregistern über eine ganz unnötig große Zahl kleiner Aktien nur unfruchtbare Arbeit verursachte.

So kam es zu Anträgen des Bankgewerbes und Erörterungen derselben im Reichsjustizministerium. An Bedenken fehlte es natürlich nicht. Sie erwiesen sich immerhin so stark, daß das vom Bankgewerbe erstrebte Ideal: die Rückkehr zur Eintausend-Mark-Aktie, daneben während einer Uebergangszeit nur die Zulassung der Einhundert-Mark-Aktie, nicht erreicht werden konnte. Immerhin bedeutet die 7. DVO. — das muß anerkannt werden — einen Fortschritt. Trotzdem steht zu hoffen, daß die Zeit nicht mehr fern ist, wo die Bahn für eine Rückkehr zu den altbewährten Verhältnissen der Vorkriegszeit frei sein wird. Ein Gutes hat die jetzige Lösung vielleicht, nämlich, daß sich der nun erforderlich werdende Neudruck zahlreicher Kapitalien nicht auf einmal vollzieht. Einer alle Wünsche befriedigenden Regelung wären wohl die wenigen für den Druck von Wertpapieren in Frage kommenden Druckereien gar nicht gewachsen gewesen.

Welche Neuerungen hat uns nun die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen (7. DVO.) gebracht?

Bisher hatten wir 20-, 40-, 50-, 60-, 80-, 100-RM-Aktien, und zwischen 100 RM und 250 RM jeden durch 20 und 50 teilbaren Nennbetrag. Ich sehe dabei vorläufig ganz von den nach den Vorschriften der §§ 28—30 der 2. DVO. umgestellten Aktien ab, die gemäß § 29a sogar auf 1 RM oder ein Vielfaches davon umgestellt werden durften.

Die Tendenz der 7. DVO. geht davon aus, grundsätzlich alle Kleinaktien unter 100 RM zu beseitigen, während bereits die 5. DVO. die Abschaffung der zwischen 100 und 250 RM liegenden krummen Beträge vorgesehen hatte.

Von dem Grundsatz der Beseitigung der Kleinaktien unter 100 RM hat die 7. DVO. leider aber eine sehr wesentliche Ausnahme bestehen lassen: die 20-RM-Aktie. Denn es wird nur der Aufruf zum Umtausch der auf 40, 50, 60 oder 80 RM lautenden Kleinaktien zugelassen und dem Vorstände (persönlich haftenden Gesellschafter) zur Pflicht gemacht.

Die 7. DVO. hat also zur Folge, daß Aktiengesellschaften, welche neben runden, durch 100 teilbaren Aktiennennbeträgen nur solche über 20 RM oder überhaupt nur Aktien über 20 RM haben — und deren gibt es eine große Anzahl —, im Augenblick gar nichts tun können. Natürlich steht es ihnen frei, einen freiwilligen Umtausch der 20-RM-Aktien in Abschnitte, die durch 100 teilbar sind, in die Wege zu leiten. Solange kein Zwang zur Beseitigung der 20-RM-Aktien besteht, hat dies jedoch keinen rechten Sinn, weil es dann nur zu einer durchbrochenen Nummernfolge des Kapitals führt, was die Kontrolle erschwert und die Gefahr von Fälschungen erhöht. Es ist daher in diesen Fällen anzuraten, abzuwarten, ob die Entwicklung nicht allmählich dahin geht, daß ein Zwang zur Beseitigung der für die deutschen Wirtschaftsverhältnisse nicht geeigneten 20-RM-Aktien geschaffen wird.

Die 7. DVO. unterscheidet nun zwischen Aktiengesellschaften, bei welchen neben anderen Kleinaktien solche über 20 RM bestehen, und Gesellschaften, bei denen dies

nicht der Fall ist. Für erstere bestimmt die Verordnung, daß der Umtausch in der Weise erfolgt, daß der Aktionär zur Vermeidung des gänzlichen oder teilweisen Verlustes seines Aktienrechtes für rechtzeitig eingereichte Aktien die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 20 RM verlangen kann. Dieses Recht des Aktionärs ist demnach nicht schlechthin gegeben, sondern nur insoweit, als der gänzliche oder teilweise Verlust des Aktienrechtes dadurch vermieden werden kann. Hat z. B. eine Gesellschaft, welche neben 40-RM-Aktien solche über 20 RM hat, zum Umtausch der 40-RM-Aktien in 200-RM-Abschnitte aufgefordert, und ein Aktionär 6 Aktien über 40 RM zum Umtausch eingereicht, so kann er nicht etwa 12 Aktien zu 20 RM verlangen. Er muß sich gefallen lassen, daß 5 Aktien zu 40 RM in eine Aktie über 200 RM umgetauscht werden. Lediglich für die restliche eine Aktie zu 40 RM, die bei dem Umtausch in 200 RM als Spitze verbleibt und daher für kraftlos erklärt werden könnte, kann er 2 Aktien zu 20 RM beanspruchen. Anders liegen die Dinge, wenn beispielsweise Kleinaktien über 40 RM in Abschnitte über 100 RM umgetauscht werden sollen und ein Aktionär drei Aktien zu 40 RM einreicht. Er kann in diesem Falle verlangen, daß ihm dafür eine Aktie über 100 RM und eine solche über 20 RM ausgereicht werden. Er kann dazu aber nicht gezwungen werden. Stellt er dieses Verlangen nicht, so kann ihn die Gesellschaft nicht damit abfinden, daß sie ihm eine Aktie über 100 RM gibt und die verbleibende Spitze für kraftlos erklärt. Denn die Kraftloserklärung eines Teils einer Aktie ist nicht denkbar. Wird aber eine der drei 40-RM-Aktien der Kraftloserklärung unterworfen, so reichen die übrigen bleibenden zwei Aktien nicht aus, um eine 100-RM-Aktie darzustellen. Es müssen dann eben alle drei Aktien gemäß § 290 HGB. für kraftlos erklärt werden. Natürlich ist das nur theoretisch. Denn in der Praxis wird ein Aktionär ohne weiteres darauf eingehen, eine Aktie zu 100 RM und eine zu 20 RM anzunehmen, wenn ihm das nahegelegt wird.

Bleibt der Gesamtbesitz eines Aktionärs unter der neuen, durch 100 teilbaren Einheit, z. B. wenn er 2 Aktien über 40 RM vorlegt in einem Falle, wo die 40-RM-Aktien in solche zu 100 RM umgetauscht werden sollen, so wird der Aktionär vier Aktien zu 20 RM verlangen. Tut er dies nicht, macht er also von dem ihm durch Art. II § 3 der 7. DVO. gegebenen Rechte keinen Gebrauch, so muß er sich die Kraftloserklärung seiner Aktien gefallen lassen. Denn § 3 gibt ihm nur ein Recht, zur Vermeidung des Verlustes seines Aktienrechtes Aktien im Nennbetrag von 20 RM zu fordern. Wer es versäumt, dieses Recht wahrzunehmen, dem geschieht mit der Kraftloserklärung kein Unrecht.

Lauten Aktien einer Gesellschaft nicht auf 20 RM, so kann der Inhaber anderer Kleinaktien, wenn er seines Aktienrechtes nicht durch Kraftloserklärung verlustig gehen will, innerhalb der Umtauschfrist die Gewährung von Aktien im Nennbetrage von 100 RM oder einem Vielfachen von 100 RM verlangen. Das ist nicht so zu verstehen, daß ihm nun die Wahl der Stückelung zusteht. Die Gesellschaft hat vielmehr ihrerseits das Bestimmungsrecht, ob sie die Kleinaktien über 40, 50, 60 oder 80 RM in solche über 100 RM oder ein Vielfaches von 100 RM umtauschen will. Legt sie sich beispielsweise auf 500-RM-Abschnitte fest, so ist der Aktionär nicht in der Lage, fünf Stücke zu 100 RM zu fordern, wenn er die erforderliche Anzahl von Kleinaktien zum Umtausch einreicht. Allerdings ist ihm in diesen Fällen das weitere Recht gegeben, innerhalb von drei Monaten nach der ersten Bekanntmachung, jedoch noch bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch durch schriftliche Erklärung bei der Gesellschaft Widerspruch zu erheben. Ein einzelner Widerspruch bleibt freilich wirkungslos. Es ist vielmehr erforderlich, daß wenigstens 10 pCt. des Gesamtbetrages der auf denselben Nennbetrag lautenden Aktien gegen den von der Gesellschaft vorgesehenen Umtausch widersprechen, wenn der Widerspruch die Folge haben soll, daß der Umtausch in Aktien im Nennbetrage von

100 RM oder ein Vielfaches von 100 RM unterbleiben muß (Art. II § 7). Da die Gesellschaften ein großes Interesse daran haben, möglichst bald zu wissen, ob wirksam Widerspruch erhoben wird, weil sie vorher den Neudruck der Aktien nicht abschließen können, so empfiehlt es sich, die Frist so kurz wie möglich zu bemessen.

Da die Widerspruchsfrist mindestens drei Monate von der ersten Bekanntmachung ab läuft, aber noch bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Umtausch reicht, so wird man die dritte Aufforderung zum Umtausch keinesfalls später als einen Monat vor Ablauf der Widerspruchsfrist veröffentlichen. Die Umtauschfrist muß in diesem Falle gemäß Art. II § 2 Abs. 2 der 7. DVO. so anberaumt werden, daß zwischen dem Tage der Bekanntmachung über das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens (vgl. hierüber unten) und dem Ende der Umtauschfrist ein Zeitraum von einem Monat liegt. Praktisch wird also in diesem Falle die Umtauschfrist um etwa 1½ Monate auf ca. 4½ Monate verlängert.

Hat eine Gesellschaft neben 40-RM-Aktien noch solche über 50, 60 oder 80 RM, so ist die Frage von Bedeutung, ob etwa gültig Widerspruch erhoben ist, wenn die Summe der widersprechenden Aktienbeträge zwar 10 pCt. der verschiedenen Aktiengattungen erreicht, andererseits aber bei der einen oder anderen Gattung ein Widerspruchsbetrag von 10 pCt. nicht vorliegt. Wenn beispielsweise bei ein und derselben Gesellschaft je nom. 200 000 RM Aktien über 40 und 50 RM bestehen und nom. 120 000 RM Aktien der 40-RM-Gattung, aber nur nom. 10 000 RM Aktien der 50-RM-Gattung Widerspruch erheben, so ist zusammen für nom. 130 000 RM Kleinaktien, also für mehr als 10 pCt. beider Aktiengattungen, Widerspruch erhoben. Die widersprechenden Aktionäre der 50-RM-Gattung stellen jedoch keine 10 pCt. der Aktien dieser Gattung dar. Es wirkt in diesem Falle selbstverständlich die wirksame Widerspruchserhebung der 40-RM-Aktionäre nicht auch zu Gunsten der 50-RM-Aktionäre. Wirksam Widerspruch erhoben ist also nur seitens der 40-RM-Aktionäre.

In formaler Hinsicht ist zu beachten, daß die wirksame Erhebung des Widerspruches an die Bedingung geknüpft ist, daß der widersprechende Aktionär seine Aktien oder die über sie von einem Notar, der Reichsbank oder einer Effekten-Giro-Bank ausgestellten Hinterlegungsscheine bei der Gesellschaft hinterlegt und dort bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beläßt. Die Hinterlegung kann auch bei den von der Gesellschaft bezeichneten Stellen erfolgen (§ 5). Die Gesellschaft könnte sich hierfür also insbesondere ihrer Banken, die sie als Umtauschstellen ohnedies zur Mitwirkung heranziehen muß, bedienen. Gleichwohl hat sie kein Interesse daran, die Widerspruchsmöglichkeit zu erleichtern. Für die Gesellschaft ist es vielmehr bequemer, fortlaufend über den Eingang von Widersprüchen unterrichtet zu sein, um bei Ablauf der Widerspruchsfrist sofort feststellen zu können, ob der Umtausch zu unterbleiben hat, oder ob die Aktien der widersprechenden Aktionäre alsbald für kraftlos erklärt werden können. Auf eine mit der Widerspruchseinlegung verbundene bedingte Umtauscherklärung wird die Gesellschaft sich nicht einzulassen brauchen, wird indessen zweckmäßigerweise im Interesse des beschleunigten Umtausches von einer solchen bedingten Umtauschbereitschaft Vormerkung nehmen. Man wird sich also in der Regel darauf beschränken, die Hinterlegung bei der Gesellschaft selbst zu fordern.

Die vorzeitige Zurückforderung der hinterlegten Aktien oder der darüber lautenden Hinterlegungsscheine hat zur Folge, daß der erhobene Widerspruch seine Wirkung verliert. „Vorzeitig“ heißt vor Ablauf der Widerspruchsfrist, weil bis dahin die Verpflichtung zur Hinterlegung besteht.

Die Aufforderung zum Umtausch hat in den Fällen des § 3 Abs. 2, also bei Nichtvorhandensein von 20-RM-Aktien, einen Hinweis auf das Recht zum Widerspruch und die Erfordernisse wirksamer Erhebung des

Widerspruches zu enthalten (§ 4 Abs. 2). Der Wortlaut der Umtauschbekanntmachung muß sonach verschieden sein, je nachdem, ob der Fall des § 3 Abs. 2 vorliegt oder nicht. Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 ist zwingend. Wird daher in der Aufforderung zum Umtausch der Hinweis auf das Widerspruchsrecht und die Erfordernisse wirksamer Erhebung des Widerspruchs unterlassen, so wird man den erfolgten Umtausch zwar nicht ohne weiteres als nichtig anzusehen haben, da ja nach § 7 auch bei wirksamer Widerspruchserhebung ein freiwilliger Umtausch zulässig bleibt; aber die Frist für die Widerspruchserhebung wird durch die mangelhafte Bekanntmachung nicht in Lauf gesetzt, und es könnte daher — sofern nicht im Einzelfall durch konkludente Handlungen eine freiwillige Zustimmung zum Umtausch anzunehmen ist — noch nachträglich mit Erfolg Widerspruch gegen den Umtausch geltend gemacht werden. Andererseits ist die Kaduzierung der nicht eingereichten Aktien auf Grund einer solchen ungenügenden Bekanntmachung unzulässig, und die trotzdem erfolgte Kaduzierung ist nichtig (vgl. hierzu Staub 1926 HGB. § 219 Anmerkung 5).

Bemerkenswert ist noch, daß ein freiwilliger Umtausch immer zulässig bleibt, also auch dann, wenn wirksam Widerspruch erhoben worden ist (§ 7). Man wird hierauf in den Bekanntmachungen und Formularen ganz besonders hinweisen müssen. Die Umtauschstellen werden auch gut tun, sich in ihren Formularen von ihren Depotkunden in den in Betracht kommenden Fällen eine Erklärung abgeben zu lassen, wonach der Depotkunde selbst im Falle wirksamer Widerspruchserhebung einem freiwilligen Umtausche zustimmt.

Für die Sammeldepots entstehen in keinem Falle Schwierigkeiten. Denn hier gibt es keinerlei Anspruch auf bestimmte Stückelungen, weil nur ein Bruchteilsmitigentum an dem Gesamtbestande besteht. Die Sammeldepotstelle hat also keinerlei Veranlassung, erst bei den Anteilberechtigten rückzufragen, ob diese mit dem Umtausch einverstanden sind, und kann auch von sich aus die Erklärung abgeben, daß sie auf die Erhebung eines Widerspruches verzichtet. Daß eine Sammeldepotstelle Widerspruch gegen den Umtausch erheben könnte, ist ausgeschlossen, weil sie selbst das größte Interesse an einer Beseitigung der kleinen Stücke und an der dadurch bedingten vereinfachten Verwaltung und Verwahrung hat.

Für den Vorstand (persönlich haftenden Gesellschafter) ist noch zu berücksichtigen, daß der Eingang von Widerspruchserklärungen, d. h. natürlich nur solchen, die nicht vor Ablauf der Widerspruchsfrist zurückgezogen werden, zwei Wochen nach Ablauf der Frist in den Gesellschaftsblättern bekanntzugeben ist, selbst dann, wenn nicht einmal wirksam Widerspruch erhoben ist. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung läßt sich streiten. Die durch die Verordnung vorgesehene Kautel, daß bei nicht-wirksamem Widerspruch die eingegangenen Erklärungen in Urschrift dem zuständigen Registergericht einzureichen sind, hätte in der Tat genügt. Die Bekanntmachung muß ergeben, ob der erhobene Widerspruch wirksam ist oder nicht. Ein solche Bekanntmachung könnte etwa wie folgt lauten:

„Bekanntmachung gemäß Art. II § 6 der 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen.“

Durch Bekanntmachung vom (Reichsanzeiger vom) haben wir zum Umtausch unserer 40-RM-Aktien in Aktien über 100 RM aufgefordert. Hiergegen ist von Inhabern unserer 40-RM-Aktien, deren Aktien zusammen einen Nennbetrag von RM ergeben, innerhalb der durch die 7. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vorgeschriebenen Frist ordnungsgemäß Widerspruch erhoben worden. Da der Gesamtnennbetrag unserer 40-RM-Aktien RM ausmacht, so ist der erhobene Widerspruch nicht wirksam.“

oder „so ist der erhobene Widerspruch wirksam. Die Wirksamkeit des Widerspruches hat zur Folge,

daß der Zwang zum Umtausch unserer 40-RM-Aktien in Abschnitte über 100 RM entfällt. Ein freiwilliger Umtausch bleibt aber gleichwohl zulässig. Diejenigen Umtauscheinreichungen, welche unter der ausdrücklichen Erklärung erfolgt sind, daß sie selbst für den Fall der Erhebung eines wirksamen Widerspruches Gültigkeit haben sollen, werden hiernach durch den wirksam eingelegten Widerspruch nicht berührt.

. Gesellschaft
(Name des Vorstandes.)“

In Art. IV § 8 der 7. DVO. wird noch ein weiterer wesentlicher Schritt zur Beseitigung der Kleinaktien getan, insofern bestimmt wird, daß die Vorschriften des § 35a der 2. DVO. sowie des Art. II der 7. DVO. auch auf die in den §§ 28, 29, 30 der 2. DVO. bezeichneten Aktien Anwendung finden. Soweit diese Aktien auf 40, 50, 60 oder 80 RM oder auf krumme, zwischen 100 und 250 RM liegende Nennbeträge lauten, hätte es meines Erachtens der Sondervorschrift des § 8 gar nicht bedurft, weil ein Zwang zum Umtausch für diese Aktien bereits durch § 35a der 5. DVO. und Art. II der 7. DVO. gegeben ist. Die Bedeutung des § 8 liegt daher in anderer Richtung, nämlich in der Beseitigung der Zwergaktien, welche über 1 RM oder ein Vielfaches hiervon lauten. Eine Inkongruenz bedeutet es freilich, daß demnach die 20-RM-Aktien bestehen bleiben, während krumme Nennbeträge, die über 20 RM liegen, also beispielsweise Vorzugsaktien über 28 RM oder 32 RM, beseitigt werden müssen. Denn der Vorstand ist zur Durchführung des Umtausches verpflichtet und kann, wie auch in anderen Fällen, von dem Registergericht durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden.

Die Bedeutung der Vorzugsaktien, insbesondere der Mehrstimmrechts- und Schutzaktien, lag hauptsächlich in der Sicherung der Verwaltung gegen Ueberfremdungsgefahr durch Stimmrechtssicherung. Dem trägt § 9 der 7. DVO. dadurch Rechnung, daß er bestimmt, daß das Verhältnis der mit den Aktien verbundenen Rechte zueinander durch den Umtausch nicht berührt wird. Diese Bestimmung bezieht sich vorwiegend auf das Stimmrecht. Die z. B. in 100-RM-Abschnitte umgetauschten 1-RM-Aktien werden sonach das hundertfache Stimmrecht der 1-RM-Aktien zu erhalten haben. Sofern diese Aktien gemäß § 32 Abs. 2 der 2. DVO. keine besondere Aktiengattung bildeten, wird hieran natürlich durch den Umtausch nichts geändert.

In ziemlich beträchtlichem Umfange gibt es neben den gewöhnlichen Aktien noch Globalaktien, d. h. Aktienurkunden, welche mehrere Aktienrechte verbriefen, z. B. eine Globalaktie über 5 Aktien zu je 40 RM. Da der Inhaber einer Globalaktie das Recht hat, von der Gesellschaft jederzeit an Stelle der Globalaktie Einzelaktien zu fordern, so muß für die Globalaktien grundsätzlich das gleiche gelten, was für die in ihnen verkörperteten Einzelaktien rechtens ist, mit anderen Worten: es müssen Globalaktien, selbst wenn die Summe der darin verbrieften Einzelaktien durch hundert teilbar ist, gemäß der 7. Durchführungsverordnung zum Umtausch aufgerufen werden, sofern die global zusammengefaßten Einzelaktien über 40, 50, 60 oder 80 RM lauten. Diese Konsequenz ergibt sich zwangsläufig daraus, daß sonst auf dem Umwege über die Globalaktien die durch die 7. Durchführungsverordnung zu beseitigenden Kleinaktien aufrechterhalten werden könnten. Die Möglichkeit eines Widerspruches in den oben behandelten Fällen steht dem nicht entgegen. Selbstverständlich ist auch für die Inhaber von Globalaktien ein Widerspruchsrecht gegen den Zwangsumtausch in derselben Weise gegeben, wie es den Inhabern der Einzelaktien zusteht.

Die Frist für den Umtausch der unter 100 RM liegenden Kleinaktien beginnt mit dem 1. Januar 1928 zu laufen und endet am 31. Dezember 1929. Fällt das Geschäftsjahr einer Gesellschaft nicht mit dem Kalenderjahr überein, so endet für sie die Frist erst mit dem Schluß des am 31. Dezember 1929 laufenden Geschäftsjahres. Theo-

retisch würde also eine Gesellschaft, die erst zum 1. Dezember Bilanz zieht, Zeit haben, ihre Umtauschbekanntmachung am 31. August 1930 zu veröffentlichen, weil der letzte Tag der dreimonatigen Umtauschfrist am 30. November 1930 ablaufen muß. Die Frist für den Umtausch der krummen Aktiennennbeträge zwischen 100 und 250 RM ist nach § 1 entsprechend erstreckt worden. Sofern sie aber bereits läuft, was durchweg der Fall sein wird, kann der Umtausch selbstverständlich alsbald in die Wege geleitet werden^{*)}.

Gesellschaften, welche keine Kleinaktien unter 100 RM, dagegen nicht durch 100 teilbare Aktien über 100 RM haben, kann nur empfohlen werden, den Umtausch möglichst ungesäumt zu veranlassen, weil nach dem 1. Januar 1928 mit einem starken Umtauschgeschäft zu rechnen ist und es dann Schwierigkeiten machen wird, von den wenigen für den Druck von Wertpapieren in Betracht kommenden Druckereien angemessene Liefertermine für die neuen Aktien zu erhalten. Daß neu gedruckt werden muß, versteht sich — wie übrigens bei jeder Zusammenlegung — von selbst. Eine Abstempelung der Kleinaktien auf den neuen Nennwert kommt grundsätzlich nicht in Frage. Es möge bei dieser Gelegenheit besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Zulassungsstelle an der Börse zu Berlin die Richtlinien für den Neudruck von Wertpapieren erst vor kurzem neu gefaßt hat und es unbedingt geboten ist, beim Neudruck der Aktien die Richtlinien genauestens zu befolgen. Bereits in verschiedenen Fällen sind von der Zulassungsstelle mangelhafte, den Richtlinien nicht genau entsprechende Aktien zurückgewiesen worden.

Es versteht sich im übrigen von selbst, daß Gesellschaften, die zum Umtausch nicht nur von Aktiennennbeträgen zwischen 100 und 250 RM, sondern auch von kleinen und kleinsten Aktien aufzufordern haben, diesen Umtausch in einem Zuge vornehmen, damit also am besten bis zum Beginn des Jahres 1928 warten.

Der Umtausch muß von den Börsenvorständen und Zulassungsstellen natürlich weitgehendst gefördert werden. Es ist deshalb zu fordern, daß gegen lieferbare Aktien nun nicht erst unlieferbare Stücke eingetauscht werden. Ebenso wie im Interesse der technischen Vereinfachung des Umtausches nach Möglichkeit darauf gehalten werden muß, daß nicht erst Kassenquittungen gegen die eingereichten Aktien ausgehändigt werden.

Schwierigkeiten für einen Zug-um-Zug-Umtausch in fertige neue Aktien ergeben sich allerdings daraus, daß in den Fällen, wo Spitzen in 20-RM-Aktien gefordert werden können, und wo die Erhebung eines Widerspruches möglich ist, die endgültige Stückelung des Aktienkapitals nicht voraussehen und daher die sofortige abschließende Erteilung des Druckauftrages nicht denkbar ist.

Die Börsenvorstände werden jedenfalls gemeinsam mit den Zulassungsstellen Bekanntmachungen über die Lieferbarkeit der gemäß der 5. und 7. DVO. umgetauschten Aktien und Anteilscheine erlassen. Dabei sollte Bedacht darauf genommen werden, daß ganz generell die im Tauschwege ausgereichten Aktien sofort lieferbar sind, vorausgesetzt, daß auch die eingereichten Aktien zugelassen waren. Das bedingt, daß zunächst während des Umtausches die alten, auf krumme Nennbeträge lautenden Aktien wie die neuen, über durch 100 teilbare Nennbeträge lautenden Aktien nebeneinander lieferbar bleiben. Erst mit dem Ablauf der Umtauschfrist müßte die Lieferbarkeit der unter Androhung der Kraftloserklärung umzutauschenden Aktien in Wegfall kommen. Der Börsenvorstand und die Zu-

lassungsstelle in Berlin werden hierbei im wesentlichen an die Bekanntmachung vom 27. November 1924 anknüpfen können, die allerdings noch in einzelnen Punkten, die sich aus den Besonderheiten der 7. DVO. ergeben, ergänzt werden müßten. So wird ein Unterschied gemacht werden müssen zwischen den Fällen, in welchen die Einlegung eines Widerspruches zulässig und solchen, wo dies nicht zugänglich ist. In den letzteren wird die Einstellung der Lieferbarkeit der alten Aktien nur veranlaßt werden können, wenn feststeht, daß kein wirksamer Widerspruch gegen den zwangsweisen Umtausch erhoben ist. Man wird hier wohl einen besonderen Antrag der betreffenden Gesellschaft erwarten müssen, weil den Börsenorganen nicht zugemutet werden kann, daß sie von sich aus bei den Gesellschaften feststellen, ob etwa wirksamer Widerspruch gegen den Umtausch erhoben worden ist.

Die Abänderung des Aufwertungsgesetzes.

Von Rechtsanwalt Dr. E. Reiling, Berlin.

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925, das man damals als eine abschließende Regelung betrachteten durfte, ist nach nunmehr zweijähriger Dauer durch das am 13. Juli d. J. in Kraft getretene „Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten“ abgeändert worden. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien dieser Novelle ergibt und auch ihr Name besagt, sollte sie nur bestimmte Teilgebiete des Aufwertungsgesetzes betreffen, namentlich das Aufwertungsrecht vereinfachen, von Härten befreien und gewisse Zweifelsfragen klären, ohne jedoch an grundsätzliche Dinge zu rühren. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die gesetzgebenden Körperschaften namentlich in den letzten Teil der Novelle Bestimmungen eingefügt haben, die, weit über den ursprünglich gesteckten Rahmen hinausgehend, tief in das materielle Recht des AufwG. eingreifen und durchweg die Rechte der Gläubiger erheblich verstärken. Auf letztere Vorschriften, die hier am meisten interessieren, soll in den folgenden Betrachtungen näher eingegangen werden, während die §§ 1—13 der Novelle kürzer abgetan werden können, da sie zum Teil ohne große praktische Bedeutung, andererseits aber so kompliziert gestaltet sind, daß dieser Aufsatz mit einem Ballast eingehender Rechtsausführungen beschwert werden müßte.

I.

Die Frage des Zinsbeginnes gelöschter Rückwirkungshypotheken hat im wesentlichen den Anstoß zu der Neuregelung gegeben. Daß diese Materie vom Gesetzgeber erledigt worden ist, dürfte zu begrüßen sein. Es wird nunmehr in Artikel I bestimmt, daß derartige Hypotheken sowie die persönlichen Forderungen, gleichviel ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, spätestens für die Zeit vom 1. April 1926 ab zu verzinsen sind. Damit ist ein Streit, der sich an § 28 Abs. 2 AufwG. knüpfte, beseitigt. Nach letzterer Vorschrift sollte die Verzinsung solcher Hypotheken erst mit Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres erfolgen. Zunächst war zweifelhaft, ob das auch für die persönliche Forderung galt. Außerdem ergaben sich insofern Härten, als die Verzinsung je nach der mehr oder weniger beschleunigten Tätigkeit der Gerichte früher oder später in Lauf kam, manchmal auch durch die Böswilligkeit des Schuldners verzögert wurde. Die Verzinsung beginnt also spätestens am 1. April 1926, unter Umständen auch früher, d. h. wenn z. B. eine Rückwirkungshypothek bereits am 1. September 1925 eingetragen war, so ist sie schon ab 1. Oktober 1925 zu verzinsen. Dabei sei bemerkt, daß bei den kraft Vorbehalts wieder auflebenden Hypotheken die Verzinsung nach wie vor ab 1. Januar 1925 einsetzt. Die nach Art. I der Novelle rückständigen Zinsen können von dem Schuldner je zur

^{*)} Nach § 35a der 5. DVO. hat der Umtausch dieser Aktien frühestens zum Ablauf des zweiten, auf die Eintragung der erfolgten Reichsmarkumstellung folgenden Geschäftsjahres und spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Beendigung dieses Geschäftsjahres zu erfolgen. Da die überwiegende Mehrzahl aller Umstellungen im Laufe des Jahres 1924 in das Handelsregister eingetragen ist, konnte der Umtausch der Aktien mit krummen Nennbeträgen zwischen 100 und 250 RM frühestens zum Ablauf des Geschäftsjahres 1926 erfolgen und mußte bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 1927 erledigt sein. Die letztere Frist ist also jetzt bis zum 31. Dezember 1929 verlängert worden.

Hälfte an den beiden nächsten auf den 13. Juli 1927 folgenden Zinsterminen mit abgetragen werden. Auch tritt der etwa nach den Hypothekenbedingungen für den Fall säumiger Zinszahlung geltende Verfall des Kapitals nicht wegen der hier behandelten Zinsen ein, soweit sie für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 1. April 1927 zu zahlen sind. Zinsen von Rückwirkungshypotheken, die hiernach erst ab 1. April 1926 fällig waren, von dem Schuldner aber vorsorglich unter Vorbehalt bereits von einem früheren Zeitpunkt an entrichtet sind, können nicht zurückgefordert werden, eine Vorschrift, die deshalb nicht bedenkenfrei ist, weil dadurch der vorsichtige und gutwillige Schuldner gegenüber dem leichtfertigen und böswilligen unbillig benachteiligt wird. Die Begründung des Gesetzgebers, daß der Schuldner mit der früheren Zinszahlung nur einer sittlichen Pflicht genügt hätte, scheint nicht durchschlagend.

II.

Hypotheken können nach dem AufwG. nicht höher aufgewertet werden als die durch sie gesicherten Forderungen. Wenn es also dem persönlichen Schuldner gelingt, eine Abwertung seiner Schuld im Wege der §§ 9, 15 AufwG. durchzusetzen, so mindert sich entsprechend auch die Hypothek. Hierin glaubte man eine Unbilligkeit gegenüber dem Gläubiger erblicken zu müssen und hat diesem deshalb in Art. II des Gesetzes die Möglichkeit gegeben, seine Hypothek durch Antrag beim Grundbuchamt in eine Grundsuld umzuwandeln. Die Grundsuld ist von der persönlichen Forderung unabhängig und wird also von der etwaigen Herabsetzung der persönlichen Forderung nicht betroffen. Ein Beispiel möge den Sinn der nicht einfachen Bestimmungen veranschaulichen: A hat sich im Frieden von C auf sein Grundstück eine Hypothek von M 40 000 geben lassen und das Grundstück im Jahre 1922 für einen verhältnismäßig geringen Preis an B veräußert, der die Hypothek, nicht aber die persönliche Schuld übernommen hat. C hat einen Aufwertungsanspruch von GM 10 000 gegen A und B erhoben. A hat, gestützt auf §§ 9, 15 AufwG., Abwertung seiner Schuld auf GM 5000 beantragt. Infolge dieses Abwertungsantrages hat auch B die entsprechende Minderung seiner Hypothek gefordert. Der Gläubiger C kann nunmehr statt der Hypothek auf B's Grundstück eine Grundsuld von GM 10 000 eintragen lassen. Seine persönliche Forderung gegen A erlischt damit. War die Hypothek bereits nach dem Abwertungsantrage des B auf nur GM 5000 aufgewertet und eingetragen, so kann der Gläubiger gleichwohl jetzt noch eine Umwandlung dieser Hypothek in eine Grundsuld von GM 10 000 verlangen. Sein Anspruch muß jedoch den Rechten gutgläubiger Dritter weichen. Hat z. B. in unserem Falle nach Eintragung der Aufwertungshypothek von GM 5000 ein Dritter das Grundstück gutgläubig erworben, so kann gegen seinen Willen eine Umwandlung der Hypothek in eine Grundsuld und auch eine Erhöhung des Aufwertungsbetrages auf 25 pCt. nicht erfolgen. Unlauteren Machenschaften, die der Eigentümer etwa in Erwartung dieses Gesetzes vorgenommen haben könnte, wird im Gesetz dadurch vorgebeugt, daß Rechtserwerbe Dritter, die nach dem 15. 3. 1927 erfolgt sind, diesen Schutz nicht genießen. Hat nach Eintragung der Hypothek von GM 5000 das Grundstück zwar nicht den Eigentümer gewechselt, ist aber danach ein anderer Hypothekengläubiger an 2. Stelle eingetragen worden, so kann die ihm vorgehende Hypothek von GM 5000 nicht ohne seine Zustimmung erhöht, wohl aber in dieser Höhe in eine Grundsuld umgewandelt und der Restbetrag von GM 5000 als zusätzliche Grundsuld nach der Post 2 eingetragen werden. Auch nach Umwandlung der Hypothek in eine Grundsuld kann der Eigentümer sich noch auf die für ihn selbst gegebenen Härtevorschriften des AufwG. berufen, d. h. gegebenenfalls eine Abwertung der Grundsuld erreichen. — Falls etwa in unserem Beispiele der persönliche Schuldner A dem B gegenüber sich verpflichtet hatte, die Hypothek zur Löschung zu bringen, so ist dieser berechtigt, von ihm auch die Beseitigung der Grundsuld

zu verlangen; doch kann andererseits der Schuldner A das verweigern, wenn es ihm nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann, wobei er dem Eigentümer die Einwendungen entgegensetzen darf, die er gegen den Gläubiger hatte, solange dessen persönliche Forderung bestand.

Der Weg, den der Gesetzgeber gegangen ist, um die hier behandelten Streitfragen zu lösen, scheint im übrigen wenig glücklich und wird kaum dazu dienen, das Aufwertungsverfahren zu vereinfachen und der weiteren Verwirrung im Grundbuch Einhalt zu tun.

III.

Der Artikel III will in den §§ 10—13 die Eintragung mehrerer aufeinanderfolgender Aufwertungshypotheken als einheitliches Recht ermöglichen, ferner die Härten beseitigen, welche für den nachfolgenden Hypothekengläubiger daraus erwachsen können, daß nach einer aufgewerteten Gesamthypothek Eigentüterrangvorbehalte folgen. — Von einer näheren Besprechung kann abgesehen werden, da es sich um Sonderfälle handelt, die kein allgemeines Interesse haben.

IV.

Wesentlich wichtiger scheinen die weiteren Vorschriften des Art. III.

Der § 14 dieses Artikels hat folgenden Fall im Auge: Häufig hatte in der Inflationszeit der Erwerber eines Grundstücks im Kaufvertrage zwar Hypotheken übernommen, aber vor seiner Eintragung dafür gesorgt, daß die Grundstückslasten von ihm selbst durch unmittelbare Zahlung oder für seine Rechnung durch den Vorbesitzer abgelöst und vor Umschreibung gelöscht wurden. Darüber, ob der Erwerber auch bei dieser Sachlage den Schutz des guten Glaubens genieße und gemäß § 20 AufwG. vor dem Wiederaufleben der gelöschten Hypothek gesichert sein sollte, war ein heftiger Streit entbrannt und von der herrschenden Lehre zugunsten des Erwerbers, d. h. des Schuldners, entschieden worden (vgl. KG. vom 23. 12. 1926 — 1. X. 880/1926 — i. „Recht“ 1927 S. 116 ff. und vom 6. 1. 1927 i. Rechtspr. i. AufwS. 1927 S. 202). Mit guten Gründen hatten sich die Gerichte auf den Standpunkt gestellt, daß auch in diesen Fällen der Eigentümer ebensogut von der Aufwertung befreit sein müsse, als wenn der Vorbesitzer mit eigenen Mitteln die Hypotheken zurückgezahlt hätte. Diese Rechtsfolge hat der Gesetzgeber als unbillig erachtet und dem Grundstückserwerber nunmehr in den genannten Fällen den Schutz des guten Glaubens versagt. Seine Tendenz: „in dubio pro creditore“ macht sich auch hierin bemerkbar.

Ebenso hat der Reichstag mit der folgenden Bestimmung, § 15 der Novelle, einem seit langem von den Aufwertungsparteien vertretenen Wunsch nachgegeben und die Aufwertung von Restkaufgeldern (auch Forderungen aus Gutsüberlassungsverträgen), wenn der Anspruch in den ersten 3 Quartalen 1921 begründet ist, bis zum Satze von 400 pCt. des Goldmarkbetrages und für das letzte Quartal sogar bis zu 600 pCt. des Goldmarkbetrages zugelassen. Der Antrag ist bis zum 1. Oktober 1927 zu stellen. So ist denn auch der wichtige und mit am stärksten umstrittene § 10 AufwG. in wesentlichen Punkten abgeändert worden. Bekanntlich war nach dieser Vorschrift die freie Aufwertung, d. h. die Aufwertung über 100 pCt. des nach Meßzahlen errechneten Goldmarkbetrages nur für Restkaufgeldforderungen zugelassen worden, die nach dem 1. 1. 1922 entstanden waren. Zugabe ist, daß auch bei derartigen Ansprüchen aus dem Jahre 1921 die Aufwertung nach Meßzahlen bis zu 100 pCt. häufig ein für den Gläubiger nicht befriedigendes Ergebnis zeitigte. Trotzdem ist es zu bedauern, daß eine solche weittragende Bestimmung nach 2jähriger Geltung wieder umgewandelt wird, obwohl sich auf diese Rechtslage zahllose Geschäfte und Dispositionen der Schuldner gegründet haben und nunmehr oft sehr unbillige Folgen für diese eintreten werden. Eine Quelle neuer Streitigkeiten ist damit zugleich erschlossen worden.

Der § 16 der Novelle gewährt dem Gläubiger einer Aufwertungshypothek, der die (in den Fällen der Aufwertung getilgter Hypotheken kraft Rückwirkung und Vorbehalts) im § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldung bis zum 1. 1. 1926 versäumt hatte, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, falls seine Säumnis ohne Verschulden geschah, d. h. der Gläubiger kann nunmehr die entsprechenden Aufwertungsanträge nachholen, jedoch nur bis zum 1. 10. 1927. Man wird anerkennen müssen, daß die kurzen Fristen des AufwG. in manchen Fällen, namentlich gegenüber geschäftsunerfahrenen Personen, gewisse Härten mit sich gebracht haben. Gleichwohl kann es sehr fraglich erscheinen, ob die Rücksicht auf diese Gläubiger eine Neuregelung rechtfertigt, die sicherlich ebenfalls dazu beitragen wird, alte Streitigkeiten neu zu beleben und neue Streitigkeiten hervorzurufen, wobei die Frage der unverschuldeten Fristversäumnis erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird. Zu beachten ist, daß in den Fällen des § 16 der Novelle der Gläubiger nur eine Aufwertung der persönlichen Forderung, nicht der Hypothek verlangen kann. Damit ist wenigstens verhindert, daß diese Vorschrift neue grundbuchliche Veränderungen nach sich zieht. Hat der Gläubiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erreicht, kann er innerhalb eines weiteren Monats, wenn auch die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, z. B. Restkaufgeld vorliegt, eine Erhöhung der Aufwertung über 25 pCt. fordern.

V.

Wenn der Gesetzgeber, wie es hier geschieht, Rechtsnormen nach längerer Geltungsdauer wieder abzuändern unternimmt, so dürfte es einem allgemeinen Rechtsgrundsatz entsprechen, daß diese Neuregelung nicht die auf der bisherigen Rechtslage fußenden Geschäfte berühren, namentlich nicht abgeschlossene Vergleiche und womöglich rechtskräftige Entscheidungen rückwirkend aufheben darf. Gleichwohl ist in dem § 17 der Novelle die höchst bedenkliche Bestimmung getroffen worden, daß „Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925, die lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der im Artikel II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen, der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegenstehen. Dasselbe gilt für rechtskräftige Entscheidungen, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes ergangen sind.“ Dabei ist wohl die Erwägung maßgebend gewesen, daß es unbillig sei, den Aufwertungsgläubiger, der sich mit seinem Schuldner geeinigt hat, schlechter zu stellen als den anderen, der bis zum Inkrafttreten der Novelle unnachgiebig geblieben ist. Man kann dem jedoch nicht beipflichten und muß das Ergebnis bedauern. Mit Recht hat denn auch gerade diese Vorschrift schon bei Erscheinen des Entwurfes scharfe Kritik in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Wenn auch das AufwG. selbst z. B. mit den Bestimmungen der §§ 67 und 68 in durch Vergleich oder Urteil erledigte Angelegenheiten eingriff, so ist das immerhin noch zu rechtfertigen, da diese privaten Vereinbarungen und ergangenen Entscheidungen in die Zeit völliger Währungsverwirrung fielen. Sehr befremdlich scheint es dagegen, wenn auch noch lange nach Stabilisierung der Mark derartige Rechtsgeschäfte und Urteile, die sich auf das seit 16. Juli 1925 geltende AufwG. gründeten, mit rückwirkender Kraft wieder beseitigt werden. Es bedarf keiner Erörterung, daß hierdurch eine starke Rechtsunsicherheit hervorgerufen und das Vertrauen zu dem Bestand der Gesetze schwer erschüttert, auch die Rechtspflege diskreditiert wird. Der Wunsch aufwertungsfreundlicher Kreise, einigen Hypothekengläubigern nachträglich trotz ergangener Urteile und geschlossener Vergleiche noch eine höhere Aufwertung zuzubilligen, hätte hinter der Notwendigkeit, auf diesem Gebiete Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu erhalten, zurücktreten sollen. — Abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen muß auch darauf hingewiesen werden, daß diese Bestimmung eine ganz unbillige Beschwerde für den Schuldner bedeutet, der unter Bemühungen und Aufwen-

dungen Vergleiche geschlossen bzw. Entscheidungen erwirkt und im Vertrauen auf den Bestand der so geschaffenen Rechtslage Verfügungen getroffen, seine Bilanzen aufgestellt, Gewinne verteilt, entsprechende Mietverträge geschlossen hat usw. Man vermißt hier völlig Vorschriften zur Milderung dieser sich für den Schuldner ergebenden Härten und fragt sich, ob die Folgen dieser Vorschrift genügend bedacht und gewollt sein können. Weit entfernt, der Vereinfachung und Verminderung der Streitigkeiten zu dienen, wird dieser Paragraph geradezu einen Anreiz zur Wiederaufnahme erledigter Streitigkeiten bieten und in vielen Fällen Änderungen des Grundbuchs hervorrufen. Es werden sich ferner weitere Zweifelsfragen daran knüpfen, z. B. wegen der Rechte, die von Dritten mit Rücksicht auf den bisherigen Rechtszustand begründet worden sind. Auch die Vergleichsfreudigkeit der Parteien wird durch solche Bestimmungen sicherlich nicht gefördert werden, wie Richter und Anwälte aus ihrer Praxis bestätigen können: Der Gläubiger hofft nach allen bisher gemachten Erfahrungen auf eine immer neue Aufrollung des Aufwertungsproblems zu seinen Gunsten; der Schuldner verliert die Lust zu Vergleichen, wenn er damit rechnen muß, daß neue Gesetze derartige Rechtsgeschäfte zu annullieren pflegen. So wird denn der § 17 als ein unrühmliches Beispiel moderner Gesetzgebungskunst gelten müssen. Nur nebenbei sei erwähnt, daß seine Rechtswirksamkeit deshalb fraglich erscheint, weil derartige gesetzliche Eingriffe in wohlervorbene auf Vertrag und rechtskräftigen Entscheidungen beruhende Rechte des Eigentümers Enteignungscharakter tragen und deshalb mangels der erforderlichen Voraussetzungen im Widerspruch mit Artikel 153 der Reichsverfassung stehen dürften.

Wesentlich ist ferner, daß von der Wirkung dieser Bestimmung nur solche Vergleiche betroffen werden, die den Streit und die Ungewißheit über die in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse betreffen. Wenn also beispielsweise durch den Vergleich auch der Streit oder die Ungewißheit über andere wesentliche Punkte behoben werden sollte, so bleibt der Vergleich aufrechterhalten. Man denke z. B. an den Fall, daß die Parteien nicht nur über den Beginn der Verzinsung der Rückwirkungshypothek oder über die Frage, ob der Eigentümer sich auf die Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens (§§ 20 ff. AufwG.) berufen könne, sondern auch darüber gestritten haben, ob und wie die Aufwertung mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Schuldners und die Rentabilität des Grundstücks bemessen werden müsse. Sind letztere, die Abwertung betreffenden Fragen mit Gegenstand des Streites bzw. der Vergleichsverhandlungen gewesen, so kann die Wirksamkeit des Vergleichs nicht in Frage gestellt werden.

Werden schwebende Rechtsstreitigkeiten durch die Novelle erledigt, so fallen die Gerichtskosten weg und jede Partei trägt ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten.

VI.

Das Anleiheablösungsgesetz ist durch § 19 des neuen Gesetzes in seinen Bestimmungen über die Wohlfahrtsrenten dahin geändert worden, daß als bedürftig eine Person gilt, deren Jahreseinkommen RM 1000.— nicht übersteigt; früher war die Grenze RM 800.—.

VII.

Durch § 20 der Novelle wird die Reichsregierung „ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und zur Anpassung seiner Bestimmungen an die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Aufwertungsgesetzes die erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, soweit sie es zur Vereinfachung und Beschleunigung der Aufwertung oder zur

Verhütung unvorhergesehener Härten für notwendig erachtet".

Nach den Erfahrungen, die früher bereits mit den Durchführungsbestimmungen zur 3. StNVO. gemacht worden sind — bekanntlich hielten sich diese Vorschriften vielfach nicht in dem ihnen gezogenen Rahmen und wurden hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit angezweifelt —, kann man die Befürchtung nicht unterdrücken, daß diese sehr dehnbare Bestimmung dazu verführen wird, weitere dem Gläubiger günstige Eingriffe in das Aufwertungsrecht vorzunehmen. Davor muß im voraus gewarnt werden.

VIII.

Möchte sich die Ueberzeugung durchsetzen, daß nach der jetzigen Neuregelung eine weitere Abänderung des AufwG. völlig unerträglich wäre. Die Vorteile, die durch immer neue Verbesserungsversuche einzelnen Gläubigern zuteil werden, stehen in keinem Verhältnis zu dem unermesslichen Schaden, den die gesamte Wirtschaft durch die heillose Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des Grundstücksrechts und die Verwirrung und Unübersichtlichkeit der Grundbücher erlitten hat. Wenn der deutsche Grundbesitz, der heute dringender als je des Kredits bedarf, in Kreisen der Geldgeber größter Zurückhaltung begegnet, so ist das nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß der Darlehnsgeber bei Prüfung der Objekte auf die schwierigen und zweifelhaften Fragen des Aufwertungsrechts stößt und außerdem mit Recht an dem Bestand und der Verlässlichkeit der geltenden Vorschriften zweifelt. Endlich ist zu bedenken, daß die sich hier erhebenden Fragen und Probleme in ganz besonderem Maße bei jeder weiteren Erörterung die Parteileidenschaften entfesseln und regelmäßig aus der Sphäre sachlicher Prüfungen und unparteiischer Erwägungen in die Arena des politischen Kampfes gezogen werden. Das Ergebnis sind jedesmal Kompromißbestimmungen, die neue Zweifel, neuen Streit und weitere Verwirrung hervorrufen, den Schuldnern vermehrte Lasten aufbürden, ohne die Gläubiger zu befriedigen. So begrüßt man denn das jüngste Aufwertungsgesetz ohne sonderliche Genugtuung, aber in der Hoffnung, es möge endlich den Schlußstein bilden in dem der Aufwertung gewidmeten Gesetzeswerk.

Estlands Finanzsanierung und Währungsreform.

Von Dr. Ewald Kulschewski, Königsberg i. Pr.

In seiner finanzpolitischen Entwicklung unterscheidet sich Estland nicht unwesentlich von den übrigen Nachfolgestaaten des ehemaligen Zarenreiches. Der Umstand, daß die Territorien der estnischen Republik während des Weltkrieges wenigstens nicht unmittelbar großen Kampfhandlungen ausgesetzt waren, das Land und seine Wirtschaft also nur in geringem Umfange devastiert worden ist, trug in hohem Maße dazu bei, den Produktionsapparat in verhältnismäßig kurzer Zeit in Gang zu bringen bzw. die Erzeugung auf normale Friedenswirtschaft umzustellen. Zwar wurde dieser Prozeß zeitweilig durch den Krieg gegen Sowjetrußland unterbrochen, indessen hat sein defensiver Charakter den Entwicklungsgang der estnischen Volkswirtschaft nicht mehr bestimmend beeinträchtigt. So konnte sich denn auch die Währung im gegebenen Rahmen des ökonomischen Wiederaufbaus viel natürlicher entwickeln, obwohl es auch hier einer längeren Zeitspanne bedurfte, bis sich aus der notorischen „Währungsverwirrung“ eine selbstständige Landeswährung herauszubilden vermochte. Gleichsam als Begleiterscheinung einer planmäßigen und zielbewußten Sanierungspolitik in Verbindung mit der inneren Konsolidierung des Wirtschaftsorganismus läßt sich das Bestreben nicht verkennen, daß der junge Staat, der am Vorabend einer grundsätzlichen Reform

steht, seine Währung auf der breiten Basis des Goldes aufbaut, und damit den estnischen Wirtschaftsapparat der gesamten Weltwirtschaft näherbringt, ein Grundsatz, wie er im Interesse der Erleichterung des internationalen Zahlungsverkehrs fast allen europäischen Staaten eigen-tümlich ist.

Ausgangspunkt der estnischen Geldentwicklung ist die russische Rubelwährung, die bis zur großen Revolution im Jahre 1917 die Zahlungsmittelfunktionen auch in Estland erfüllte. Infolge des deutschen Vormarsches konnte der, während der Revolution emittierte „Kerenskirubel“ nicht weit genug vordringen, um den Umlauf des Zarenrubels abzulösen. Dagegen schuf die deutsche Okkupationsverwaltung die in den anderen besetzten Gouvernements bereits eingebürgerte „Ostmark“ bzw. den „Ostrubel“, und da diese Zahlungsmittel mit der Reichsmarkwährung im unmittelbaren Verhältnis standen, fand auch die Reichsmark in das Land Eingang, ohne in der Bevölkerung einen besonderen Widerstand auszulösen. Diese auf so verschiedenartige Umlaufsmittel gestützte Geldverfassung wurde dadurch noch komplizierter gestaltet, daß Estland im Dezember 1918 in Finnland eine 20-Millionen-Fmk-Anleihe emittierte und die Fmk zum ordentlichen Umlaufsmittel erhob, nachdem noch kurz zuvor die Konstituante eine neue Geldeinheit, nämlich die „Eestimark“ sanktioniert hatte, deren Parität der finnischen Mark entsprach und im Verhältnis zur Reichsbzw. Ostmark wie 81 : 100 gesetzt wurde.

Naturgemäß machte der, wenn auch nur kurze Krieg gegen Sowjetrußland die Bereitstellung von außerordentlichen Mitteln notwendig, die angesichts der ausgesprochenen Armut des Landes nur auf dem Wege der Notenemission beschafft werden konnten. Die Staatseinkünfte erreichten 1918/19 kaum 22 pCt. des durch den Krieg beeinflussten Aufwandes und die Tatsache, daß noch die Finanzperiode 1920/21 trotz der angespannten Steuer-schraube mit einem beträchtlichen Defizit abschloß, spricht dafür, in wie hohem Grade der Krieg die Finanzkraft des jungen Staates in Anspruch nahm. Durch die nun einsetzende und aus der finanziellen Notlage des Staates resultierende Emissionspolitik mußte von vornherein auf die Aufrechterhaltung eines bestimmten, stabilen Währungskurses verzichtet werden; dies um so mehr, als die politische und wirtschaftliche Lage Estlands durchaus keine Gewähr bot für die ruhige Entfaltung einer gesetzlich fixierten Währungsparität. Daß überdies an eine ausreichende Deckung der zu emittierenden Noten schlechterdings nicht gedacht werden konnte, liegt ziemlich nahe, handelte es sich doch in erster Linie darum, den Geldmarkt möglichst flüssig zu gestalten, was über den Ernst der wirtschaftlichen Lage und die Sorgen aufbauender Staatstätigkeit unzweifelhaft hinwegtäuschte. So wurde, man kann sagen planmäßig, der Boden für die Inflation vorbereitet und die später einsetzende Emission „nach Bedarf“ hatte mehr nur formelle Bedeutung, nämlich die Quote der Umlaufsmittelmenge dem jeweiligen Preisniveau anzupassen.

Bis zum 31. Mai 1921 hatte die Menge der Zirkulationsmittel, soweit sie sich allein auf Kassenscheine bezog, deren Emission durch ein Dekret vom 9. November 1918 begonnen wurde, mit 2911 Mill. Emk die Maximalgrenze des damals fixierten Kontingents nahezu erreicht. Indessen gelang es Mitte 1921 durch eine erhebliche Reduktion der Ausgaben bei gleichzeitiger Steigerung der Staatseinkünfte das Gleichgewicht im Budget wieder herzustellen und die Notenpresse zum Stillstand zu bringen. So ernsthaft dieser Eingriff in den Wirtschaftsapparat auch schien, er war die notwendige Voraussetzung der Währungspolitik, zu der sich die Regierung nunmehr entschlossen hatte und die in der Sanierung der Staatsfinanzen sowie in der Stabilisierung der Emk gipfelte. Im schnellen Tempo paßten sich die Einkünfte dem Aufwande an und beide Positionen zeigen seit 1923 eine durchaus normale Entwicklung. In Mill. Emk. belief sich der estnische Staatshaushalt auf folgende Ziffern, die gleichzeitig das Mißverhältnis der Einnahmen

zu den Ausgaben in den ersten Finanzperioden kennzeichnen:

	Ausgaben	Einnahmen	+ oder -
1918/19 (ausgeführt)	1050	227	— 823
1921	6582	5476	— 1106
1922	5517	7084	+ 1567
1923	7097	7435	+ 338
1924	7408	7476	+ 68
1925 (Budget)	7422	7749	+ 327
1926	7350	7735	+ 385

Die Staatsausgaben der ersten Emanzipationsjahre, d. h. bis 1921, standen unter dem Zeichen des Freiheitskrieges, erreichte doch der Aufwand allein für das Heeresressort in der Finanzperiode 1918/19 weit mehr als die Hälfte der Gesamtausgaben, die sich 1920 noch auf etwa 42 pCt. bezifferten und sich seitdem auf der Grenze von etwa 20 pCt. bewegen. Für die Steuerkraft des Landes ist überdies der Charakter der Einkünfte bezeichnend: den größten Teil der Einnahmen bildete in den ersten Jahren die Neuemission von Noten, während ein Drittel aus staatlichen Unternehmungen (Erwerbseinkünften) resultierte. Noch 1920 bringen die Monopole und staatlichen Unternehmungen rund 80 pCt. der ordentlichen Einnahmen auf!

Der Besserung der Staatsfinanzen gingen Maßnahmen parallel, die eine Konsolidierung auf währungspolitischen Gebieten bezweckten. Im Laufe von zwei Jahren hatte die Regierung nahezu die Hälfte der in Umlauf gesetzten Darlehenskassenscheine wieder eingezogen. Dabei aber vermied sie grundsätzlich eine absolute Deflationspolitik, was auch daraus spricht, daß sie zunächst an Stelle der eingezogenen Staatsnoten neue Banknoten in Umlauf setzte, deren Emission sich auf Kredite stützte, die der Land- und Forstwirtschaft in Form von Diskontwechseln gewährt wurden. Mit der Durchführung dieser Banknotenemission ist die „Eesti-Pank“ beauftragt worden. Sie ist eine Notenbank in der Form einer Aktiengesellschaft, deren Aktien sich ausschließlich im Besitze des Staates befinden. Und zwar wurde sie schon durch ein Dekret vom Jahre 1919 ins Leben gerufen, konnte aber angesichts der, von Staat wegen geförderten Inflation keine eigenen Noten ausgeben, vielmehr beschränkte sie sich auf die Funktionen einer Handelsbank. Erst nachdem die Regierung die Ausgabe eigener Zettel eingestellt hatte, begann sie ihre Banknoten in Umlauf zu setzen, die jedoch nicht Zahlungsmittel im rechtlichen Sinne waren, da ja diese Eigenschaft den staatlichen Kassenscheinen vorbehalten blieb. Die Maximalgrenze der von der Notenbank in Umlauf gesetzten Geldzeichen wurde auf 2,4 Milliarden Emk festgesetzt. Hinsichtlich des Deckungsfonds wichen die estnischen Deckungsvorschriften von den Bestimmungen anderer Notenbanken insoweit ab, als die Deckungsreserve mindestens 50 pCt. inländische Handelskredite, 10 pCt. Kassenscheine sowie 40 pCt. Valuten und Devisen bzw. Staatsobligationen betragen sollte.

Auf diese Bestimmungen gestützt, konnte die estnische Emissionsbank ihre Noten auf Kosten der eingezogenen Staatskassenscheine vermehren und wie sich aus folgender Uebersicht ergibt, hat der Geldumlauf seit 1923 seinen Charakter völlig geändert, so daß der Notenumlauf die Menge zirkulierender Kassenscheine weit übertraf:

	In Mill. Emk betrug der Umlauf an	
	Kassenscheinen	Banknoten
		Zirkulationsmenge
31. 12. 1919	591,0	—
31. 12. 1921	2757,2	350,0
31. 12. 1922	2516,9	1209,5
31. 12. 1923	1656,5	1785,2
31. 12. 1924	1747,5	1815,3
30. 11. 1925	1659,8	1909,5
31. 10. 1926	1572,8	1926,2

In diesen Ziffern sind nicht enthalten die Scheidemünzen, mit deren Ausgabe 1922 begonnen wurde; ihre Gesamtmenge erreichte am 1. November 1924 etwa

127 Mill. Emk, was 3 pCt. der gesamten Umlaufmenge entspricht. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß die Geldwirtschaft Estlands etwa seit Mitte 1921 in ziemlich normale Bahnen gelenkt und die Geldzeichenemission nicht mehr der Abdeckung des Defizits im Staatshaushalt, sondern in erster Linie Produktivzwecken dienstbar gemacht worden ist. Zieht man die Etatsziffern hier nochmals heran, so weist der konstante Ueberschuß, der wirtschaftlich zwar nicht erwünscht erscheinen kann, da er zumeist auf eine Ueberspannung des Steuersystems und Ueberlastung der Privatwirtschaften schließen läßt, darauf hin, daß der estnischen Währung seitens des Staatshaushaltes wenigstens in den letzten Jahren keine primäre Gefahr mehr drohte. Wenn die dennoch, insbesondere zu Beginn der zweiten Jahreshälfte 1924 zeitweilig recht erheblichen Kursschwankungen ausgesetzt war, so erklärt sich das einmal aus der ökonomischen Struktur Estlands als Agrarstaat, andererseits aber ist neben politischen Faktoren auch die Gestaltung der Handelsbilanz von bestimmendem Einfluß gewesen. Von 1925 abgesehen, wo sich ein kaum nennenswerter Ausfuhrüberschuß ergab, überstieg in den Vorjahren die Einfuhr Estlands die Exportkraft des Landes in beträchtlichem Maße, was mit der von der Regierung eifrig geförderten Investierungspolitik im Zusammenhang stand. Durch das zunehmende Passivum der Handelsbilanz entstand im Devisenfonds der Notenbank eine Lücke, die bei gleichbleibendem Geldumlauf um so mehr auf das Kursniveau drücken mußte, als die Eestibank nicht über ausreichende Devisen verfügte und somit von vornherein auf einen Erfolg versprechende Interventionspolitik verzichtet werden mußte. Schon im Jahre 1923 hatte nämlich die Regierung den Versuch unternommen, die Eestimark in ein bestimmtes Verhältnis zum Goldfrank zu bringen, d. h. es wurde von dem Gedanken ausgegangen, die Emk auf einer Parität von 100 Emk = 1,5 Goldfr. zu stabilisieren. Dieser Versuch scheiterte an dem Mangel hinreichender Devisenvorräte und so konnte sich der Dollar etwa Mitte 1923 auf einem Niveau von 388 Emk bewegen. Ein weiterer Devisenabfluß hatte sein Emporschnellen zur Folge, so daß er am 27. August 1924 mit 460 Emk die Maximalgrenze erreichte. Die spätere Senkung der Devisenkurse war eine Folge der verbesserten Handelsbilanz, die mit dazu beitrug, seit Dezember 1924 die Emk auf einem mittleren Niveau von 375 = 1 U. S. A. \$ zu stabilisieren.

Nachdem es gelang, das Staatsbudget ins Gleichgewicht zu bringen und andererseits auch die von der Handelsbilanz der Währung drohenden Gefahren zu beseitigen, waren die grundlegenden Voraussetzungen für eine Währungsreform gegeben. Zudem legte die Notenbank das Schwergewicht ihrer Geldpolitik auf die Bereitstellung eines Valuten- und Devisenfonds, um auch so die Reform vorzubereiten. Da schließlich auch das Wirtschaftsleben einen einheitlichen Wertmesser anstrebte, wurde durch das, am 20. Juni 1924 emanierende Valorisierungsgesetz die estnische Goldkrone als neue Rechnungseinheit sanktioniert, die an das skandinavische Münzsystem angelehnt, 0,403226 g Feingold enthält. Die Einführung der Goldkrone hatte aber mehr nur theoretische Bedeutung und obgleich ihre Notierung an der Revaler Börse den jeweiligen Kurs der Emk bestimmte, blieb die Emk gesetzliches Zahlungsmittel, wofür in erster Linie auch Gründe ökonomischer Natur gesprochen haben dürften, erforderten doch Rücksichten auf die relativ geringe Kaufkraft des Binnenmarktes die Zirkulation möglichst geringwertiger Geldeinheiten. Immerhin ist durch das Valorisierungsgesetz wenigstens soweit erreicht worden, daß die Papiernoten von dem ursprünglich fixierten Kursniveau: 1 Kr. = 100 Emk bzw. 1 U. S. A. \$ = 375 Emk nicht mehr abgewichen sind.

Diese Maßnahme ließ von vornherein ihren provisorischen Charakter nicht verkennen, denn einmal hielt Estland, wenigstens geldtheoretisch betrachtet, als letzter unter den Europastaaten an der Papierwährung fest, während andererseits sein steigender Gütertausch und die zunehmende Verbundenheit mit dem Weltmarkt den Uebergang zur Goldwährung erheischte, letztlich aber auch

die Bestrebungen der Regierung in diesem Währungssystem gipfelten. Zwei Momente sind es nun, die miteinander amalgamiert, die Währungs- und Finanzpolitik der estnischen Staatsmänner in der letzten Zeit kennzeichnen und die in der Völkerbundanleihe sowie in dem Währungsreformentwurf des Finanzministers S e p p ihren Niederschlag finden.

Dieser, dem Finanzexperten des Völkerbundes bereits vorliegende Reformentwurf, auf den bei Betrachtung der Einzelheiten der Völkerbundanleihe noch zurückzukommen sein wird, geht davon aus, eine neue, an das Gold gebundene Währung zu schaffen. Dabei wird die Frage, welche Rechnungseinheit dem neuen Münzsystem zugrunde liegen soll, zunächst noch offen gelassen. Ein weiteres Projekt sieht die Reorganisation der Eestibank in der Weise vor, daß ihr als dem künftigen Emissionsinstitut das Notenmonopol eingeräumt wird, und zwar soll ihr Charakter prinzipiell auch dadurch gewahrt bleiben, daß die von ihr ausgegebenen Noten gesetzliche Zahlungskraft erhalten, während die Staatskassenscheine aus dem Umlauf zu ziehen bzw. von der Notenbank für eigene Rechnung zu übernehmen und durch eigene Noten abzulösen sind. Die Abdeckung dieser Schuld hat das später zu erörternde Genfer Protokoll geregelt. Zwar wird nach dem Projekt der Eestibank die Einlösungsverpflichtung auferlegt, indessen behält sich die Regierung den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen vor. Demnach handelt es sich um eine nach oben gebundene Währung, denn die Notenbank hat wohl die Verpflichtung, Gold bzw. Valuten und Devisen zu bestimmten fixierten Kursen anzukaufen, dagegen aber wird ihre Pflicht, die von ihr emittierten und ihr präsentierten Noten gegen Gold einzulösen, ad libitum suspendiert.

Das Gefahrenmoment, das sich für die Stabilität der Währung aus diesen Bestimmungen ergeben und namentlich dann akut werden könnte, wenn die Notenbank die Nachfrage nach Devisen nicht mehr abzudecken in der Lage ist, versucht der Entwurf durch die Deckungsbestimmungen zu paralysieren. Diese gehen nämlich dahin, daß die von der Eestibank emittierten Noten in den ersten fünf Jahren mit 25 pCt., alsdann mit 30 pCt. in Gold bzw. Auslandsforderungen zu decken sind, wobei das Gold mindestens zwei Drittel der Deckungsreserve erreichen muß. Im übrigen sind die Banknoten, deren Gesamtkontingent auf 2750 Millionen Emk festgesetzt wird, mit 75 pCt. (d. h. nach fünf Jahren mit 70 pCt.) durch handelsmäßige Kreditpapiere zu decken, wovon wiederum mindestens zwei Drittel auf Akzepte entfallen müssen. Für die, über dieses Notenkontingent hinaus emittierten Umlaufsmittel sieht der Entwurf neben der Notensteuer eine 100prozentige Golddecke vor. Abgesehen von den Banknoten gehen die Deckungsvorschriften hinsichtlich der anderen Verpflichtungen der Zettelbank dahin, daß ihre Girolasten durch das nicht wahrgenommene Emissionsrecht, und zwar in Höhe von 20 pCt., der sofort realisierbaren Verpflichtungen zu decken sind. Offenbar hat diese Bestimmung den Zweck, der Notenbank die Möglichkeit einzuschränken, ihren Notenumlauf bis zur Maximalgrenze des Kontingents beliebig zu vermehren, da sie ja stets eine Reserve zur Abdeckung der sofort fälligen Verpflichtungen bereit halten muß.

Damit ist der Gedankengang des großen Gesetzgebungswerkes kurz skizziert und es tritt nun die Frage in den Vordergrund, ob nicht die Absicht der Durchführung der estnischen Währungsreform den gegebenen Verhältnissen voraussieht. Ganz abgesehen davon, daß der Völkerbund die Anleihe an diese Voraussetzungen knüpft, Estland also gleichsam auf Initiative des Genfer Gremiums diesen legislatorischen Bedingungen Rechnung tragen muß, hat es auch auf wirtschafts- und finanzpolitischem Gebiete die Wege für die künftige Reform geebnet. Seine Handelsbilanz ist auch im verflossenen Wirtschaftsjahr 1926 ausgeglichen worden und die Zahlungsbilanz hat ausgesprochen aktiven Charakter. Ebenso ist das Staatsbudget für die Finanzperiode 1926/27 ins Gleichgewicht gebracht und die Deckungsreserve der zirkulierenden Noten schließt die Gefahr einer Abwärtsbewegung des Kurses der Eestimark ziemlich aus. Der

estnische Geldumlauf, der am 31. Januar 1926 insgesamt 3430,6 Tsd. Emk betrug, erreichte am 31. Oktober etwa 3499,0 Tsd. Emk, ist demnach im Verlaufe dieser Zeit ziemlich konstant geblieben. Unter Berücksichtigung der Deckungsreserven, die gegen das Vorjahr allerdings eine Verminderung erkennen lassen, ergibt sich die Struktur des estnischen Geldumlaufs aus folgender Zusammenstellung:

	Banknoten	Darlehnskassenscheine	Gesamtumlauf	Deckungsreserve bei der Eestibank	Deckungsreserve bei der Staatsbank	Insgesamt
31. 10. 1925	1909,5	1659,8	3569,3	744,7	539,1	1283,8
31. 10. 1926	1926,2	1572,8	3499,0	641,2	537,0	1178,2

Die Deckungsgrenze der Umlaufsmittel betrug sonach etwa 35,97 pCt. im Oktober 1925 und ist im Jahre 1926 auf 33,67 pCt. gesunken. Stellt man diesen Ziffern die Ausweise der Eestibank vom 20. Dezember 1926 und vom 30. November 1925 gegenüber, dann wird die Entwicklung durch folgende Ziffern charakterisiert:

I. Aktiva:

	20. 12. 1926.	30. 11. 1925.
1. Gold in Barren etc.	504,9	458,8
2. Valuten	195,6	290,2
3. Devisen	91,4	225,7
4. Inlandsakzepte	1743,4	1726,2
5. Darlehen u. Vorschüsse	4323,7	4021,2
6. Handelskredite u. Bürgsch.	482,3	548,8

II. Passiva:

1. Voll eingez. Kapital	250,0	250,0
2. Reservefonds	256,8	212,3
3. Depositen	4355,2	4496,8
4. Zirkulierende Banknoten	1968,0	1836,9

Bei Zunahme der Goldvorräte trat also eine Verminderung der Valuten- und Devisenvorräte ein, die indessen nicht ins Gewicht fällt, da die Grenze der Dritteldeckung gewahrt ist und sich der Posten „Darlehen und Vorschüsse“ erheblich vergrößerte, die Eestibank demnach gegen das Vorjahr weit größere Bereitwilligkeit hinsichtlich der Lombardkredite zeigte, während das Wechselgeschäft nicht so stark forciert wurde. Auf der Passivseite ist noch bemerkenswert, daß bei relativ größerem Geldumlauf die Depositen einen Rückgang aufweisen, was man indessen auch mit dem Zeitunterschied in Zusammenhang bringen kann, zumal dieser Posten namentlich in der zweiten Dezemberdekade ganz allgemein zu sinken tendiert. Immerhin ergibt sich soviel, daß die estnische Währung sich auch im letzten Jahre auf einer verhältnismäßig gesunden Basis bewegte und bei umsichtiger Diskontpolitik Anlaß zu ernsthaften Sorgen nicht gab.

Wenn Estland trotzdem für seine neue Währung eine viel breitere, auf der Basis des Völkerbundes aufgebaute Garantie suchte, so wird es sich unzweifelhaft die Erschütterung der polnischen Zlotywährung und nicht zuletzt auch die Entwicklung des sowjetrussischen Tscherwonez zum Schulbeispiel genommen haben. Andererseits wiederum spricht der Umstand, daß man in Völkerbundkreisen das Prestige des jungen Staates nicht verkennend ihm so ergiebige Kreditquellen erschlossen hat und dadurch den Entwicklungsperspektiven der estnischen Volkswirtschaft wohl unstreitig einen weit größeren Radius steckte, für das Zielbewußtsein der estnischen Wirtschaftspolitik, dem gegenüber die anderen osteuropäischen Neustaaten, insbesondere Polen, mit ihrem unverkennbaren Anleiheifer bislang scheiterten.

Was nun die Völkerbundanleihe Estlands im einzelnen betrifft, so bringt die Präambel des am 8. Dezember 1926 in Genf abgeschlossenen Protokolls in Verbindung mit Art. 4 desselben den Verwendungszweck der Anleihe dahingehend zum Ausdruck, daß die mit Unterstützung des Völkerbundes dem estnischen Staate gewährte Anleihe im Höchstbetrage von 1 350 000 Pfund ausschließlich der Ueberführung der estnischen Währung auf die Gold- oder Goldkursbasis, ferner der Befreiung

der Eestibank von bestimmten Aktiven und schließlich der Gründung einer Hypothekenbank dienen soll. Der Art. 4 sieht die Zahlung der estnischen Regierung an die Emissionsbank in Höhe von 1 Million Pfund als Entgelt für die übernommenen langfristigen Aktiven vor und bestimmt den Rest der Anleihe als Grundkapital des Hypothekeninstituts, das sich die Betriebsmittel selbst beschafft (also etwa auf dem Wege der Pfandbriefemission). Die Bedingungen der Anleihe, Emissionskurs, Zinssatz, Amortisation sowie Höhe der Annuitäten bedürfen der Bestätigung einer eigens zu diesem Zwecke vom Völkerbundrat ernannten Person, deren Funktionen der Art. 3 des Protokolls präzisiert. Der Finanzkontrolleur des Völkerbundes, den die estnische Regierung akzeptiert und ihm alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen erteilt, wird für die Dauer der Tilgung der Anleihe sowie ihrer Teilverpflichtungen eingesetzt, d. h. er übt seine Kontrollmaßnahmen so lange aus, bis die Anleihe völlig getilgt ist. Ihm allein bzw. von ihm bestimmten Personen steht auch die Verfügung über die Spezialkonti, zu deren Gunsten die Anleihe summe eingezahlt worden ist, zu. Seine Aufwandsentschädigung bestimmt er im Einvernehmen mit der estnischen Regierung oder sie wird bei Meinungsverschiedenheiten vom Völkerbundrat festgesetzt, der auch alle aus der Interpretation des Protokolls sich ergebenden Differenzen beilegt. Darüber hinaus bestellt die estnische Regierung für die Dauer von drei Jahren einen, vom Völkerbundrat empfohlenen Ratgeber für die Emissionsbank, dessen Rechte legislatorisch im Bankstatut stipuliert werden. Das Protokoll legt der Regierung Estlands die Verpflichtung auf, im Laufe von drei Monaten nach Ratifizierung des Protokolls dem Landtagsplenium Gesetzentwürfe über die Reorganisation der Emissionsbank, über die Uebergabe der Staatskassenscheine an die Emissionsbank und über die neue Währung bzw. das neue Münzsystem einzubringen, die mit den Grundsätzen des dem Expertenausschuß des Völkerbundes vorgelegten Berichts im Einklang stehen. Inzwischen hat, wie oben schon betont wurde, die Regierung Estlands die Gesetzprojekte dem Finanzexperten J a n s s e n zugestellt.

Zur Sicherung der Anleihe sowie zum Zwecke ihrer Verzinsung und Amortisation verpfändet Estland in erster Linie die Einkünfte aus dem Tabak-, Bier- und Zündholzmonopol; erforderlichenfalls bleiben aber auch andere Quellen dieser Zweckbestimmung vorbehalten. Ohne Einverständnis des Finanzkontrolleurs dürfen diese Einnahmen nicht anderen Kreditoperationen verpfändet oder dienstbar gemacht werden, ebenso sind ipso iure alle Verfügungen der estnischen Regierung unwirksam, die nach Ansicht des Finanzkontrolleurs die verpfändeten Einnahmequellen in einem Maße verringern, daß dadurch den Besitzern von Anleiheobligationen die Sicherheit beeinträchtigt oder gefährdet scheinen könnte.

Von vornherein lassen sich also bei der estnischen Anleihe gewisse Parallelen zu Oesterreich ziehen, dem der Völkerbund bereits im Jahre 1923 eine ähnliche Sanierungsanleihe vermittelte. Hier wie dort trägt die Transaktion einen rein finanziellen Charakter und kommt der Wirtschaft wenigstens nicht unmittelbar zugute. Ähnlich lagen bekanntlich die Dinge bei Ungarn, während die im Jahre 1924 aufgelegte griechische Anleihe in erster Linie Charitativzwecken diente. Neuerdings ist auf dem internationalen Kapitalmarkte mit Unterstützung des Völkerbundes auch für Bulgarien eine Anleihe aufgelegt worden, deren Bedingungen für den estnischen Kredit gewisse Schlüsse zulassen dürften. Immerhin weichen Zweckbestimmung und Bedingungen der einzelnen Operationen nicht unwesentlich von einander ab, was wohl mit der Konstellation auf dem Kapitalmarkte zusammenhängt. Was z. B. die österreichische 25-Millionen-Dollar-Anleihe betrifft, so bezog sie sich auf 7prozentige Bons mit einer Laufzeit von 20 Jahren, deren Unterbringung u. a. das Bankhaus S. O. Morgan & Co. sowie die National City Bank zum Emissionskurs von 90 übernahm, wovon Oesterreich effektiv 82 pCt. erhielt. Sonach errechnet sich ein Zinssatz von rund 8,9 pCt. Wie bei Est-

land, so war auch die österreichische Anleihe der Durchführung der Währungsreform bestimmt. Die bulgarische Anleihe wiederum hat ihrer Zweckbestimmung nach einen anderen Charakter und dient vorwiegend Organisations- und Siedlungszwecken der Flüchtlinge, da dieses fluktuierende Element, dessen Gesamtziffer 200 000 weit übersteigen soll, eine große staatspolitische und soziale Gefahr darstellt. Zunächst ist ein Teil der Anleihe, nämlich 1 750 000 engl. Pfund in London aufgelegt und vor Weihnachten überzeichnet worden. Der Rest wird in Holland, Italien, der Schweiz und in den Vereinigten Staaten placiert. Der Zinsfuß der in London aufgelegten Anleihe beträgt 7 pCt. bei einem Emissionskurs von 92. Die Amortisation ist auf $\frac{1}{2}$ pCt. und der Rückkauf der Obligationen bis zum 1. Januar 1967 festgesetzt. Auch hier ist an die Bedingung der Reorganisation der bulgarischen Nationalbank sowie an die Einrichtung einer Kontrolle durch den Völkerbund geknüpft, ebenso dienen in Bulgarien die Akziseeinkünfte der Besicherung der Anleihe. Nach alledem kann also auch für Estland mit einem 7prozentigen Zinsfuß und einem Emissionskurs von 92 gerechnet werden, was bei Berücksichtigung der Emissionskosten, Finanzkontrolle usw., also Kosten, die dem estnischen Staate zur Last fallen, kaum einen niedrigeren Zinssatz ergeben dürfte als 8 pCt., was nach Lage des gegenwärtigen Kreditmarktes nicht sonderlich günstig erscheinen möchte. Zudem fragt es sich, inwieweit die Anleihe den Impuls der Wirtschaft beschleunigen und zur Entspannung des unverändert großen Kreditbedarfs beitragen wird. Zunächst läßt sich nur soviel übersehen, daß ein Teil der Völkerbundanleihe, nämlich 350 000 Pfund zur Begründung einer Hypothekenbank verwendet werden sollen, der die Aufgabe zufallen würde, die Eestibank von den Krediten zu entlasten, die diese bisher kurzfristig den Produktionsgewerben, insbesondere der Industrie eingeräumt hat. Dabei handelt es sich aber nur um eine Umwandlung kurzfristiger Darlehne in langfristige Anlage- bzw. Investitionskredite, wobei zweifelhaft ist, ob die Mittel zur Neuschaffung von Krediten ausreichen werden.

Gerichtliche Entscheidungen.

I. Bürgerliches Recht.

Zu § 138 BGB.

Eine Sicherungsübereignung in einem Umfange, der die kreditnehmende Firma „aushöhlt“, ist sittenwidrig.

Urteil des RG. vom 17. 2. 1927 — IV 522, 26 —. T.

Eine Zweigstelle der beklagten Bank hatte dem Fabrikanten M. übermäßigen Kredit gewährt. Um ihr beträchtliches Guthaben zu retten, schloß die Bekl. am 16. April 1924 mit M. einen schriftlichen Vertrag, wodurch er der Bank, neben den ihr bereits eingeräumten Hypotheken, seine sämtlichen Fertig- und Halbfabrikate, Rohstoffe, Vorräte, Maschinen und Zubehörstücke zur Sicherung übertrug, ihr gleichermaßen alle Kaufpreisforderungen für die künftig zu veräußernden, der Bank übereigneten Gegenstände im voraus abtrat, und ihr weitgehende Kontrollrechte einräumte. Die Bank sollte berechtigt sein, die Erwerber von Fabrikaten von der Forderungsabtretung in Kenntnis zu setzen, doch sollte sie hiervon nur aus zwingenden Gründen Gebrauch machen dürfen. Unter diesen Bedingungen hat die Beklagte dem M., unter ausdrücklicher Ablehnung der Diskontierung weiterer Wechsel, die bisherige Schuld gestundet. — In Unkenntnis dieses Vertrages hat die klagende Firma auf Grund einer Bestellung vom 24. März 1924 dem M. am 30. April Ware geliefert. Zahlungshalber gab M. ein Wechselakzept. Er hat dieses jedoch nicht eingelöst, vielmehr wurde am 18. Juni 1924 das Konkursverfahren über das Vermögen des M. eröffnet. Die Wechselforderung der Kl. ist im Konkurs angemeldet und festgestellt. Für ihren Ausfall macht die Kl. die Bekl. wegen unerlaubter Handlung, § 826 BGB., verantwortlich. Sie beantragt, die Bekl. Zug um Zug gegen Abtretung der Wechselforderung zur Bezahlung des Wechselbetrags (der restlichen Kaufpreisschuld des M.) zu verurteilen. Das OLG. hat die Bekl. nach dem Klageantrag verurteilt. Die Revision der Bekl. blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Wenn ein Fabrikant seiner Bank als Sicherung ihres Guthabens seine vorhandenen und zukünftigen Waren, Rohstoffe, Maschinen, Vorräte und Forderungen übereignet und sich dadurch seiner geschäftlichen Selbständigkeit und damit seiner Kreditwürdigkeit entäußert, während er nach außen trotzdem als selbständiger Geschäftsinhaber unter dem Schein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Kreditwürdigkeit auftritt, so bedeutet das einen sittlich verwerflichen Mißbrauch des kaufmännischen Kredits. Die Bank, die einen solchen Sicherungsvertrag mit dem Schuldner unter der ausdrücklichen oder stillschweigenden Bedingung der Geheimhaltung und in Kenntnis der ungünstigen Vermögenslage des Schuldners abschließt, macht sich nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts der Teilnahme an der von diesem begangenen sittenwidrigen Schädigung anderer Kreditgeber und auch selbständig einer nach § 826 BGB. zum Schadenersatz verpflichtenden Handlung schuldig; jedenfalls dann, wenn die Bank gleichzeitig dem Schuldner weiteren Kredit verweigert, also nicht die Rettung des Schuldners aus seiner Bedrängnis, sondern nur ihren eigenen Vorteil bezweckt. (RGZ. 85 344; JW. 1911 324, 1914 83, 1921 1363, 1924 176; Warner 1912 Nr. 129, ferner IV 338/1910, Urt. vom 18. Mai 1911.)

Diese Voraussetzungen sind hier . . . nach der objektiven wie nach der subjektiven Seite gegeben. Die Revision muß zugeben, daß sie diese Feststellungen in diesem Rechtszug nicht angreifen kann. Auch die von ihr nach anderer Richtung erhobenen Angriffe vermögen dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Den Lieferungsvertrag zwischen der Kl. und M. brauchte die Bekl. nicht zu kennen. Der beanstandete Vertrag vom 16. April 1924 gefährdete jeden Dritten, der, in der irrigen Meinung, in M. den selbständigen Inhaber eines normalen Fabrikbetriebs vor sich zu haben, diesem Ware auf Kredit abgab. Es genügt, daß die Bekl. mit dieser allgemeinen Gefährdung dritter Kreditgeber des M. gerechnet und gleichwohl den Sicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Auch darauf kommt es nicht an, daß der Lieferungsvertrag zwischen der Kl. und M. schon am 24. März 1924 abgeschlossen worden war; es handelt sich hier nur um die Restlieferung vom 30. April, die unter den Voraussetzungen des § 321 BGB. verweigert werden konnte.

Dem . . . Aufsatz im Bank-Archiv 1915/16 S. 113 ff. und 134 ff. ist nichts zu entnehmen, was die Revision stützen könnte. Daß sich die Kl. von ihrem Standpunkt aus nur unter Berufung auf § 138 BGB. an die der Bekl. von M. zur Sicherung übereigneten Gegenstände und Forderungen hätte halten können (a. a. O. S. 136), ist von der Bekl. im vorigen Rechtszug nicht geltend gemacht; deshalb hatte das Berufungsgericht keinen Anlaß, sich über die Unrichtigkeit einer solchen Auffassung auszusprechen.

Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs der unerlaubten Handlung mit dem von der Kl. behaupteten Schaden hat das Berufungsgericht geprüft und bejaht. Daran ist das Revisionsgericht gebunden. Das freie Ermessen, das § 287 ZPO. dem Gericht bei der Beurteilung der Entstehung und der Höhe eines Schadens einräumt, erstreckt sich . . . auf den ursächlichen Zusammenhang des Schadens mit der der Grundlage des Anspruchs bildenden schädigenden Tatsache oder Handlung (RGKomm. 5. Aufl. § 823 Anm. 13; RGZ. 6 357, 95 104). Die Ausübung dieses Ermessens unterliegt nicht der Revision. Aber auch sonst kann dieses Rechtsmittel zur Zeit nicht auf die Behauptung gestützt werden, daß § 287 ZPO. verletzt sei (EntlGes. vom 21. Dezember 1925 Art. I, RGBl. 1925 S. 475 und 1926 S. 503).

Danach hat es bei der Annahme des Berufungsgerichts, daß der Schaden . . . durch die Maßnahmen der Bekl. entstanden sei, zu verbleiben. Ihre Schädigung erblickt die Kl. nicht darin, daß durch das Verhalten der Bekl. der Tag der Konkurseröffnung verschoben oder die Konkursmasse gemindert sei, sondern darin, daß sie am 30. April ihre Ware aus der Hand gab, was sie nicht getan hätte, wenn sie nicht durch die Verheimlichung des Vertrags und die damit verbundene Verschleierung der Lage des M. über dessen Kreditwürdigkeit getäuscht worden wäre.

Dem kann die Revision nicht damit entgegentreten, daß sich eine „Mitteilungspflicht“ der Bekl. gegenüber der Kl. oder andern Kreditgebern des M. nicht begründen lasse. Die Unterlassung der Mitteilung, die fortgesetzte Verheimlichung des Vertrags, bedeutete nichts anderes, als die gegen die guten Sitten verstoßende Aufrechterhaltung des durch den Vertrag geschaffenen, für dritte Kreditgeber gefährlichen Zustands, der nach außen hinter der Firma des M. Gebäude und Lagerplätze mit Maschinen, Vorräten, Erzeugnissen und Angestellten sehen

ließ, während in Wirklichkeit eine ausgehöhlte Firma ohne eigene Maschinen, ohne eigene Vorräte und Erzeugnisse, ohne Selbständigkeit und ohne ausreichende eigene Mittel zur Bezahlung der Angestellten vorhanden war.

Die Verweisung der Bekl. auf das Urteil des RG. VI 215/17 (Bank-Archiv 1917 S. 66) geht fehl. Dort hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kl. das Darlehn . . . auch dann gegeben hätte, wenn die ihm verborgen gebliebene Sicherungsübereignung . . . nicht vorausgegangen wäre, daß also der Kl. auch ohne die Sicherungsübereignung im Konkurs des Darlehnsnehmers . . . nur die Konkursquote bekommen hätte. Im vorliegenden Fall ist keineswegs festgestellt, daß die Kl. auch ohne die verheimlichte Sicherungsübereignung am 30. April geliefert und infolge der späteren Konkurseröffnung von ihrem Kaufpreisrecht . . . nie mehr als die Konkursquote bekommen hätte. Vielmehr ist vom Berufungsgericht ersichtlich angenommen worden, daß die Kl. ohne die „Maßnahmen“ der Bekl. am 30. April überhaupt nicht mehr geliefert hätte, also auch dann nicht, wenn die Sicherungsübereignung am 16. April nicht erfolgt wäre, sondern die Bekl. der Einziehung ihres außergewöhnlich großen, ungedeckten Guthabens gegen M. den normalen Lauf gelassen hätte. Das steht nicht in dem unangefochtenen Urteil, ist aber dem Zusammenhang der Urteilsgründe . . . zu entnehmen. Denn die einzige Gegenleistung der Bekl. für das außerordentliche Entgegenkommen des M. bestand darin, daß sie nicht sofort gegen ihn vorging. Dieses Vorgehen muß M., da „er sich zu einem derartigen Uebereignungsvertrag überhaupt herbeiließ“, sehr gefürchtet haben. Wäre aber die Bekl. gegen M., so wie er es fürchtete, vorgegangen, so hätte das nach der Erfahrung des täglichen Lebens, auf die das BerUrt. Bezug nimmt, der an der damaligen Kreditwürdigkeit des M. sehr interessierten Kl. nicht verborgen bleiben können. Ja vielleicht hätte M., wie er das im vorigen Rechtszug hatte behaupten lassen, von sich aus mit dem Antrag auf Konkurseröffnung erwidert. Jedenfalls war der Zeitraum vom 16. bis zum 30. April groß genug, daß die Kl. schon durch ein normales Schuldeneinziehungsverfahren der Bekl. gegen M. auf dessen mißliche Lage aufmerksam werden und ihre Entschlüsse über die Ausführung der Restlieferung danach einrichten konnte. . . .

Nach § 249 BGB. war der Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Schadenersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Danach müßte die Kl. so gestellt werden, wie wenn sie am 30. April 1924 ihre Ware behalten hätte. Da die Ware nicht mehr vorhanden ist, kann die Kl. Entschädigung in Geld verlangen, § 251 BGB. (RGZ. 101 420, 98 56). Das Berufungsgericht hat den Schaden dem Betrag des vereinbarten Kaufpreises gleichgesetzt. Das war nur richtig, wenn die Ware seit der Vereinbarung des Kaufpreises, die den Gewinn der Verkäuferin einschloß, im Werte gestiegen war. Ob dies zutrifft, ist nicht zu erörtern (§ 287 ZPO).

II. Konkursrecht.

Zu § 30 Nr. 2 KO.

Begünstigungsabsicht bei Bestellung einer Sicherungsübereignung.

Urteil des RG. vom 24. 9. 1926 — VI 185. 26 —. T.

Am 25. Januar 1925 ist die Firma S. in Konkurs geraten. Am 15. Januar 1925 hatte sie der Klägerin, ihrer Gläubigerin, eine Partie Rohgummi übereignet. Der beklagte Konkursverwalter hat die Uebereignung zunächst deshalb angefochten, weil die Gemeinschuldnerin schon längere Zeit vor dem 15. Januar 1925 ihre Zahlungen eingestellt und die Klägerin das gewußt habe. Auf Herausgabe der übereigneten Waren belangt, wandte der Beklagte weiter ein, die Gemeinschuldnerin habe beabsichtigt, die Klägerin vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, und die Klägerin habe das gewußt. — Das OLG. hat zu Gunsten der Klägerin erkannt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Die Gründe führen aus:

„Das BerG. erachtet es als festgestellt, daß die Gemeinschuldnerin spätestens am 24. Januar 1925 . . . ihre Zahlungen eingestellt hat, hält aber die Anfechtung der Sicherungsübereignung deshalb für unbegründet, weil diese immerhin noch vor der Zahlungseinstellung stattgefunden, und die Gemeinschuldnerin die Absicht, die Klägerin durch sie zu begünstigen, nicht gehabt habe. Sowohl die eine wie die andere Annahme gibt zu Bedenken Anlaß.

Daß die Gemeinschuldnerin sich nicht bereits am 15. Januar im Zustand der Zahlungseinstellung befunden habe, folgert das BerG. zunächst daraus, daß sie in der Zeit vom 15. De-

zember 1924 bis 15. Januar 1925 rund 15 000 GM Schulden bezahlt habe. Der Betrag der geleisteten Zahlungen kann aber für sich allein über diese Frage nicht entscheiden, vielmehr kommt es auf das Verhältnis dieses Betrages zu dem der fälligen Forderungen und auf die Art der befriedigten Forderungen an. . . .

Wäre auf Grund der vorliegenden und etwa noch zu bewirkenden Feststellungen die Zahlungseinstellung schon vor der Sicherungsübereignung vom 15. Januar 1925 anzusetzen, so würde sich gemäß § 30 Nr. 2 KO. die Frage ergeben, ob die Klägerin den Beweis zu führen vermag, daß ihr bei der Ueberzeugung weder die Zahlungseinstellung noch eine Absicht der Gemeinschuldnerin, sie vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war. Sollte Zahlungseinstellung vor der Sicherungsübereignung nicht festzustellen sein, so würde die Ueberzeugung immerhin, da die Zahlungseinstellung schon nach den Feststellungen des BerG. spätestens am 24. Januar 1925, also weniger als 10 Tage nach diesem Geschäft, erfolgt ist, der Anfechtung nach § 30 Nr. 2 KO. unterliegen, sofern die Klägerin nicht den Beweis führt, daß ihr eine Begünstigungsabsicht der Gemeinschuldnerin nicht bekannt war. Das BerG. hat die Frage der Kenntnis der Klägerin von der Zahlungseinstellung nicht erörtert. Bei Prüfung der Frage ihrer Kenntnis von der Begünstigungsabsicht ist es mit Recht davon ausgegangen, die Klägerin genüge ihrer Beweispflicht schon durch den Nachweis, daß eine Begünstigungsabsicht bei der Gemeinschuldnerin nicht obwaltete. Die Erwägungen, aus denen es das Bestehen dieser Absicht auf Grund seiner Feststellungen verneinen zu müssen glaubte, sind aber von Rechtsirrtum beeinflusst. Es erklärt, die Sicherungsübereignung sei nach seiner Ueberzeugung „lediglich in der Absicht geschehen, von der Klägerin Kredit zu erlangen und hierdurch den ungestörten Fortgang des Unternehmens sowie die Befriedigung aller Gläubiger zu sichern“. Es begründet diese Ueberzeugung aber damit, daß die Gemeinschuldnerin „geglaubt habe, durch Aufnahme einer Hypothek bares Geld zu erhalten“ und damit ihre Hauptgläubigerin, die die Rückübertragung des Fabrikgrundstücks verlangte, zu befriedigen, daß sie deshalb „unmöglich gleichzeitig die Absicht hegen konnte, die Klägerin durch die Sicherungsübereignung vor den andern Gläubigern zu begünstigen“. Danach geht das BerG. von der Auffassung aus, der „Glaube“ des Gemeinschuldners, er werde Mittel zur Beseitigung der Zahlungsstockung erhalten, schließe die Absicht aus, einen Gläubiger vor den übrigen zu begünstigen. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Ausgeschlossen wird die Begünstigungsabsicht allerdings, wenn der Schuldner die volle Ueberzeugung hat, daß er in absehbarer Zeit aus seinem Vermögen oder anderweit Mittel erhalten werde, die ihm die volle Befriedigung seiner Gläubiger gestatten (RG. LZ. 1911 S. 859). Aber der bloße „Glaube“, daß die Beschaffung eines diese Befriedigung ermöglichenden Darlehns gelingen werde, schließt begrifflich nicht aus, daß der Schuldner mit der Möglichkeit rechnet, daß das Darlehn nicht zustande kommt. Die Befriedigung der Gläubiger mithin unmöglich bleibt, der Konkurs daher unvermeidlich wird. Mit dem Bewußtsein, daß es zum Konkurs kommen könne, ist aber das Bewußtsein notwendigerweise verbunden, daß der Gläubiger, dem eine von ihm nicht zu beanspruchende Sicherung gewährt wird, in diesem Falle vor den andern Gläubigern begünstigt sein werde, und schon dieses Bewußtsein genügt zur Begünstigungsabsicht, deren Nichtvorhandensein oder Nichtkenntnis zu beweisen dem Anfechtungsgegner im Falle des § 30 Nr. 2 KO. obliegt (RGZ. VII 386/12 vom 31. Januar 1913, VII 74/04 vom 8. Juli 1904). Es wird eine weitere Erörterung vorzunehmen sein, ob etwa auf Grund sonstiger Umstände das Nichtbestehen einer Begünstigungsabsicht als festgestellt anzusehen ist, und wenn dies nicht zutreffen sollte, ob als bewiesen zu erachten ist, daß die Klägerin bei Annahme der Ueberzeugung von dieser Absicht keine Kenntnis hatte.

III. Wechselordnung.

Zu Artikel 55 WO.

Der Wechselinhaber, welcher einen nicht-protestierten Wechsel im Regreßwege eingelöst hat, ist nicht gezwungen, sein Indossament und die späteren Indossamente durchzustreichen.

Urteil des RG. vom 8. 10. 1926 — II 163. 26 —. T.¹⁾

¹⁾ Anmerkung der Schriftleitung: Die in der Begründung des vorstehenden Urteils erwähnte Entscheidung des Feriensenats v. 22. 7. 1926 hatte in den Kreisen der Wirtschaft erhebliche Beunruhigung hervorgerufen. Der Feriensenat hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Wechselinhaber nicht legitimiert sei, wenn die Kette der Indossanten über ihn hinaus reichte, und daß die Durchstreichung der späteren Indossamente nach Erhebung der Klage eine Klageänderung sei.

Die klägerische Firma klagt auf Grund zweier in ihrem Besitz befindlichen Wechsel, die sie auf den Beklagten gezogen, und die der Beklagte angenommen hat. Die Wechsel sind an eigene Order gestellt und tragen auf der Rückseite je ein Vollindossament der Klägerin an die K. Bank und der K. Bank an ihre Depositenkasse O. P. Ein Protest der Wechsel hat nicht stattgefunden. Gleichwohl hat die Beklagte im Wechselprozeß, ohne die Indossamente zu durchstreichen, als durch den Besitz der Wechsel legitimiert die Klage erhoben. Vom LG. verurteilt, hat der Beklagte Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren hat die Klägerin auf Verlangen des Vorsitzenden die Wechselurschriften vorgelegt; auf ein vom Vorsitzenden wegen ihrer Legitimation geäußertes Bedenken hat die Klägerin die Indossamente durchstrichen und nunmehr die Klage darauf gestützt, daß sie als Ausstellerin der im Rücklauf eingelösten Wechsel vom Beklagten als Akzeptanten die Bezahlung verlange. Der Beklagte erhob die Einrede der Klageänderung und die Rüge aus § 593 ZPO. Der BR. hat die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das BerG. Die Gründe gehen dahin:

„Die vom BR. bejahte Frage der Klageänderung ist bereits in der Sache II 140/26 vom Feriensenat des RGs. am 22. Juli 1926 im gleichen Sinne entschieden worden. Der jetzt erkennende Senat vermag sich dieser Auffassung nicht anzuschließen. Um davon abzugehen, bedarf es nach § 136 Abs. 1 GVG. keiner Anrufung der vereinigten Zivilsenate; denn der Feriensenat wird nur an Stelle des ordentlichen Senats tätig und hört nach Beendigung der Gerichtsferien auf zu bestehen.

I. In der Sache selbst ist . . . davon auszugehen, daß es sich um zwei, im Wechselrücklauf befindliche Wechsel handelt; die Klägerin (als Remittentin) hatte ihrer Wechselklage gegen den Beklagten (als Akzeptanten) Wechselabschriften beigefügt, die zwei nicht durchstrichene, nicht auf die Klägerin lautende Vollindossamente aufwiesen. In beiden Wechselklagen bildete den Klagegrund die Behauptung, der Beklagte als Bezogener habe die Wechsel akzeptiert und sei dadurch verpflichtet worden, der Remittentin und den Indossatären die Wechselsummen zu bezahlen. Da die Klägerin nach dem Inhalt der Klage ihre Klagberechtigung nicht auf Indossamente zu stützen vermochte — das letzte Indossament war ein Vollindossament, das auf den Namen eines andern lautete —, konnte die Erklärung in der Klagschrift, daß der Beklagte als Akzeptant der Klägerin „als legitimierter Wechselinhaber“ die Wechselsummen schulde, verständigerweise nicht dahin gefaßt werden, daß die Klägerin als letzte Inhaberin der Wechsel die Rechte aus ihnen geltend mache, sondern bedeutete vielmehr, daß die Wechsel durch Einlösung, also im Wege des Rücklaufs an die Remittentin wieder zurückgelangt seien und daß sie deshalb wieder in ihr altes Recht aus den Wechseln wieder eingetreten sei. — Dieser nämliche Klagegrund war auch der Entscheidung des BR. unterbreitet. Hätten die Wechsel mit einem Blankoindossament abgeschlossen, so wäre die Klägerin ohne weiteres zur Erhebung der Klage auch gegen den Akzeptanten ohne Protesterhebung legitimiert gewesen; da dies nicht der Fall war, so fehlte ihr vorläufig allerdings, solange die nachfolgenden Indossamente noch nicht durchstrichen waren, die Legitimation, d. h. der aus der Wechselurkunde selbst hervorgehende Ausweis als Berechtigter. Da in der ersten Instanz die Sachbefugnis der Klägerin vom Beklagten nicht beanstandet war, spielte die Legitimation dort keine Rolle. Dieser fehlende Ausweis der Berechtigung ist in der Berufungsinstanz dadurch nachgeholt worden, daß die Klägerin in Uebereinstimmung mit Art. 55 WO. die nachfolgenden Indossamente durchstrichen hat.

An sich fällt diese Handlung der Klägerin unter die Berechtigungen und Ergänzungen der tatsächlichen Anführungen, für die § 268 Nr. 1 ZPO. Anwendung findet, sofern darin nicht eine Aenderung des Klagegrundes zu erblicken ist. Letzteres hängt davon ab, ob die Durchstreichung der Indossamente nur dem Beweis der Berechtigung der Klägerin zur Klagerhebung dient, einem Beweise, der, wie unten ausgeführt wird, auch auf andere Weise als durch Durchstreichung geführt werden könnte, oder ob die Durchstreichung erst die formale Grundlage zur Klagberechtigung erzeugt, also einen wesentlichen Bestandteil des zur Geltendmachung des Wechselanspruchs erforderlichen Tatsachenkomplexes bildet. Letzterer Standpunkt wird von dem BR. und vom Feriensenat vertreten; ersterem tritt der erkennende Senat unter Hinweis auf den Aufsatz LZ. 1912 S. 586 ff. bei. Maßgebend für seine Auffassung sind insbesondere folgende Gründe.

Es ist überaus zu begrüßen, daß der 2. Senat mit dem vorliegenden Urteil jene Entscheidung des Feriensenats sogleich richtiggestellt und dem Akzeptanten Einwendungen abgeschnitten hat, die nur auf einer Uebertreibung der Formstrenge beruhen könnten.

Die Bedeutung der Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente für die Herbeiführung der Legitimation des Berechtigten ist eine ganz verschiedene, je nachdem ob es sich um die Begebung des Wechsels und um die Protesterhebung mangels Zahlung, oder um die Einklagung des Wechsels handelt. Bei der Begebung des Wechsels durch Indossament bildet eine, bis auf den Indossanten fortlaufende ununterbrochene Kette (Art. 36) ein unbedingtes Erfordernis für die Legitimation des Indossanten. Der eine schnelle, einfache und leicht übersichtliche Abwicklung erheischende Wechselverkehr wäre auf schwerste gehindert und gelähmt, wenn die Berechtigung des Indossanten zur Begebung erst noch umständlich geprüft werden müßte. Daher ist das Indossament eines nicht gemäß Art. 36 Legitimierten formungültig, auch wenn bewiesen werden könnte, daß er trotz äußerlich fehlenden Ausweises zur Indossierung berechtigt war, ebenso wie umgekehrt der im Augenblick des Erwerbs gutgläubige Indossatar ein selbständiges Wechselrecht erlangt, auch wenn seinem äußerlich legitimierten Indossanten an sich keine Wechselrechte zustanden (Art. 74). Bei dem Protest mangels Zahlung muß aus ähnlichen Gesichtspunkten der gleiche Grundsatz gelten. Die wechselfähige Mahnung, das außergerichtliche Zahlungsverlangen kann wirksam nur von demjenigen ausgehen, dessen Berechtigung sich aus dem Wechsel selbst ergibt, wie aus ähnlichen Gründen im bürgerlichen Recht der Schuldner eine vom Vertreter des Gläubigers ausgehende Mahnung zurückweisen kann, falls die Vertretungsmacht nicht dargetan wird. In der Praxis ist stets daran festgehalten worden, daß Regreßansprüche nicht in Kraft gehalten werden durch einen Protest mangels Zahlung, falls die Protesturkunde eine nicht legitimierte Person als Protesterhebenden bezeichnet; aus diesem Grunde muß der Inhaber, bevor er Protest erheben läßt, die legitimierungsschädlichen Indossamente durchstreichen. Für die Wirksamkeit des Protestes kommt es deshalb ausschließlich auf die Legitimation und nicht auf das Recht des Protestanten an. Insoweit kann den Ausführungen des Feriensenats beigetreten werden, wo mit Recht auf die Entscheidungen RGZ. 1, 32, 27, 43, 69, 101 hingewiesen wird; vgl. auch ROHG. 1, 249; 18, 138; RGZ. 32, 78; JW. 1906, 467.

Anders liegt die Sache bei der Geltendmachung des Wechsels gegen den Schuldner. Hier spielen weder Formvorschriften noch die besonderen Erfordernisse für die Gültigkeit einseitiger Rechtshandlungen des materiellen Rechts eine Rolle. Ob ein Anspruch desjenigen, der den Wechsel im Rücklauf eingelöst hat und dadurch wieder in seine alten Rechte eingetreten ist, gegen den Akzeptanten begründet ist, richtet sich nach den Vorschriften des materiellen Rechts. Bestehen solche Rechte nicht, so kann das Durchstreichen der Nachindossamente solche Rechte niemals begründen. Ergibt sich sonach die Berechtigung gegen den Akzeptanten aus den Vorschriften des materiellen Rechts, so ist ein verständiger Zweck nicht einzusehen, der den Gesetzgeber zu dem Verlangen veranlaßt haben könnte, daß zu der an sich erforderlichen Berechtigung kumulativ noch die äußere Legitimation hinzutreten müßte. Folgerichtig führt dies zu der Annahme, daß der Legitimationsmangel die Klageberechtigung des Gläubigers keineswegs ausschließt, sondern für ihn nur die nachteilige Folge hat, daß er sein Recht beweisen muß. Kann er das oder ist das geschehen, so kommt der Mangel nicht weiter in Betracht.

Gegen die Auffassung, die in der Durchstreichung der Nachindossamente eine Tatsache erblickt, die erforderlich ist, um den Schluß auf das Begründetsein des Klageantrags zu rechtfertigen, und die dartun soll, daß der Anspruch gerade in der Person des Klägers entstanden ist, spricht die hiernach wenig befriedigende Tatsache, daß es der Berechtigte jederzeit in der Hand hat, durch einen einzigen Federstrich die vermißte, eine Klageabweisung hindernde Legitimation zu beschaffen; ebenso steht sie nicht im Einklang mit einer vernünftigen Prozeßökonomie, wonach eine unnötige Verdoppelung von Prozessen vermieden werden muß. Wenn der Feriensenat die Bedeutung der Herstellung der Legitimation mit dem Fall vergleicht, wo ein Kläger seine ursprünglich nicht vorhandene Anspruchsberechtigung nachträglich auf eine, im Lauf des Rechtsstreits vorgenommene Abtretung der Forderung an ihn gründen will (in welchem Fall allerdings Klageänderung unbedingt anzunehmen wäre, weil die Entstehungstatsachen des geltend gemachten Rechtes in wesentlichen Teilen umgestaltet werden), so liegt doch die Sache im vorliegenden Fall insofern anders, als die materielle Berechtigung der Klägerin bereits aus der Einlösung des Wechsels im Rücklauf herrührt.

Für die gegenteilige Ansicht kann man sich auch nicht auf Art. 55 in Verbindung mit Art. 36 WO. berufen. Die WO. regelt nur den Fall, wo der Indossant, der den rechtzeitig protestierten Wechsel im Wechselregreß eingelöst hat, seinerseits seine Vormänner in Anspruch nimmt. In diesem Falle bedarf es zur Geltendmachung seiner Ansprüche nicht der Durchstreichung seiner Nachmänner zu seiner Legitimation, vielmehr genügt nach Art. 54 hierzu bereits der Besitz des Wechsels und der Protest-

urkunde; allerdings ist er berechtigt, sein und seiner Nachmänner Indossament zu durchstreichen.

Der Fall der Einlösung des Wechsels durch einen Vormann ohne Protesterhebung ist in der WO. überhaupt nicht geregelt. Gegen die herrschende Meinung, welche den Nachweis der Berechtigung bei nicht protestierten Wechseln nur durch Durchstreichen der Nachindossamente zuläßt, ist jedoch das Bedenken zu erheben (vgl. auch Bernstein Art. 36 § 26 Abs. 5), warum die aus dem Besitz des Wechsels und der Protesturkunde entstehende Vermutung (Art. 55), im Falle mangelnden Protestes nicht durch den besonderen Nachweis der Wechseleinlösung sollte ersetzt werden können. Mit Recht weist Bernstein a. a. O. darauf hin, daß Art. 36 deshalb nicht entgegensteht, weil er nur bezweckt, das Recht zur Empfangnahme der Zahlung seitens des Erwerbers im Wechselverlauf zu regeln. Eine auf den, den Wechsel innehabenden Vormann lautende quittierte Retourrechnung ist ein wechselfähiger und somit ausreichender Nachweis, da er nach den Gepflogenheiten des Wechselverkehrs (Art. 54) nur die Deutung zuläßt, daß der Zahler den rückläufig gewordenen Wechsel im Regreßweg eingelöst hat.

Ist hiernach der Nachweis der Berechtigung auf andere Weise als durch Durchstreichung der nachfolgenden Indossamente zu erbringen, so ist nicht zu verstehen, warum gerade die Durchstreichung ein wesentlicher Teil des Klagefundaments sein soll und warum man gegebenenfalls sich nicht auch im Wechselprozeß damit begnügen sollte, diesen Nachweis durch Vorlegung des Wechsels ohne durchgestrichene nachfolgende Indossamente und Vorlegung der auf den Kläger lautenden quittierten Retourrechnung als erbracht anzusehen.

Schließlich mag auch noch hervorgehoben werden, daß in der Verneinung der Klageänderung keinerlei Härte oder Unbilligkeit gegen den in Anspruch genommenen Akzeptanten liegt; denn er mußte von vornherein damit rechnen, daß die Klägerin diese nur von ihrem Willen abhängige Beseitigung des äußeren Mangels ihrer Legitimation, sobald diese Frage angeregt wurde, herbeiführen werde.

II. Liegt hiernach Klageänderung nicht vor, so ist weiter auf die Frage . . . einzugehen, ob die Klage, wie der Beklagte verneint, wegen Verstoßes gegen § 593 ZPO. abzuweisen war. Auch hier vermag der erkennende Senat die Auffassung des Feriensenats nicht zu teilen. Allerdings verlangt § 593 Abs. 2 ZPO., daß im Urkundenprozeß die Urkunden in Urschrift oder in Abschrift der Klage oder einem vorbereitenden Schriftsatz beigelegt sein müssen und daß im letzteren Fall zwischen der Zustellung des Schriftsatzes und dem Termin zur mündlichen Verhandlung ein der Einlassungsfrist gleicher Zeitraum liegen muß. Auch das ist zuzugeben, daß die der Klagschrift beigelegten Wechsel, da die Indossamente noch nicht durchgestrichen waren, nicht die Wechselabschriften ersetzen konnten, die die Klägerin als Berechtigte ausweisen, so daß es, nachdem die Frage der Legitimation der Klägerin in der Berufungsinstanz streitig geworden war und es des urkundlichen Beweises seitens der Klägerin bedurfte, nach dem Wortlaut des § 593 einer erneuten Zustellung des Wechsels mit durchgestrichenen Indossamenten bedurft hätte. Allein im vorliegenden Fall hat das Durchstreichen der Indossamente in Gegenwart des Beklagten vor Gericht stattgefunden und es sind dann die so abgeänderten Wechsel vorgelegt worden. Durch die Vorlegung in der mündlichen Verhandlung wurde, wie das RG. bereits mehrfach anerkannt hat (RGZ. 56, 306; 97, 165; 104, 37), die vorgeschriebene Zustellung ersetzt. Das will auch der Feriensenat gelten lassen; er erblickt jedoch einen wesentlichen Verstoß gegen § 593 Abs. 2 ZPO. darin, daß die Einlassungsfrist nicht gewahrt sei. Für den gegenwärtigen Prozeß kommt das deshalb nicht in Betracht, da die Klägerin, nachdem sich dieser Beweisantritt, für sie überraschend, auf die Anregung des BG. hin nötig gemacht hatte, um Verlegung des Termins nachgesucht hat, eine Bitte, der der BR. unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles hätte entsprechen sollen. Abgesehen aber hiervon, steht der Anwendbarkeit der Bestimmung, obwohl sie sich äußerlich als eine Mußvorschrift darstellt, deren völlige Zwecklosigkeit im vorliegenden Falle entgegen. Denn die Frist soll dem Gegner die Möglichkeit geben, die neuvorgebrachte Urkunde hinsichtlich Echtheit, Inhalt und Beweiserheblichkeit sorgfältig zu prüfen. Eine solche Prüfung kam gegenüber den nunmehr vorgelegten Wechseln nicht in Frage, da der Beklagte, abgesehen von den Durchstreichungen der Indossamente, den genauen Inhalt der Wechsel kannte und die Durchstreichungen, die in seiner Gegenwart vorgenommen worden waren, in keiner Weise beanstandet werden konnten. Unter solchen Umständen wäre die Einhaltung der Vorschrift des § 593 Abs. 2 ZPO. auf eine ganz zwecklose, leere Form hinausgelaufen, auf deren Einhaltung der Beklagte nicht hätte bestehen können. Der Mangel dieser Formvorschrift ist zudem vom Beklagten nicht ausdrücklich gerügt und deshalb gemäß § 295 ZPO. als geheilt anzusehen.

Bücherbesprechungen.

Auswärtige Anleihen. Von Rechtsanwalt Dr. jr. Hermann Görtz, Verlag N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandlung, G. Braun, Marburg 1927, Ladenpreis broschiert M 8,—.

In 24 Kapiteln auf 228 Seiten gibt der Verf. eine Darstellung der Voraussetzungen und heute üblichen Methoden für auswärtige Anleihen. Die auftauchenden Rechtsfragen werden beleuchtet und meist im Sinne der zur Zeit herrschenden Praxis beantwortet. Die Schrift bringt interessante Zusammenstellungen über die Emissions-Methoden in den anglo-amerikanischen Ländern. (Eine Berücksichtigung der nicht unwichtigen Emissionsländer Holland, Schweiz, Schweden, die viele abweichende Nuancen kennen, wäre nicht unerwünscht gewesen.) Die angeführten Zahlen und eine Reihe von Beispielen lassen erkennen, daß die Arbeit im wesentlichen auf den Erfahrungen bis Ende 1925 basiert. Wenn z. B. auf Seite 60 die Spanne zwischen Uebernahme- und Emissionskurs für deutsche Anleihen mit 5 bis 8 pCt. angegeben wird, so kann heute erfreulicherweise festgestellt werden, daß diese Spanne nur noch mit $3\frac{1}{2}$ bis 6 pCt. angenommen zu werden braucht. Auch sollte diese Spanne nicht als „Emissions-Gewinn“ bezeichnet werden, weil sie nicht von dem Emissions-Konsortium verdient wird. In der Regel beträgt der Gewinn des Emissions-Konsortiums wohl kaum mehr als $\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ pCt.; der Rest der Spanne wird für Courtage, Guichet-Provision, Inserate und sonstige Spesen verbraucht. Trotzdem ist zu hoffen, daß es gelingt, die Spanne für die deutschen Anleihen allmählich noch weiter zu verringern. In den ersten Jahren war es verständlich, daß der Verkäufer, der salesman, viel schwierige Aufklärungsarbeit bei den Kapitalisten zu leisten hatte, und deshalb für die Placierung deutscher Anleihen eine erhöhte Verkaufs-Provision verlangte. Jetzt erfreuen sich die deutschen Anleihen, soweit der ausländische Markt jeweilig überhaupt aufnahmefähig ist, schon großer Beliebtheit, nachdem die Besitzer der Anleihen fast durchgehends neben den hohen Zinsen gute Kursgewinne erzielt haben. Der deutsche Schuldner und der deutsche vermittelnde Bankier müssen jetzt noch stärker auf Verminderung der Spanne hinarbeiten.

Mit Recht weist der Verf. mehrfach auf die Gefahren einer zu starken auswärtigen Verschuldung eines Landes hin, aber die Befürchtung, daß das anleihengewährende Land Macht und Einfluß auf die Wirtschafts-Sphäre zu gewinnen suche, sollte in dem Verhältnis Amerika zu Deutschland, das überall in der Schrift vorwiegend berücksichtigt ist, nicht überschätzt werden. Die Vereinigten Staaten — Regierung wie Volk — sind eigentlich erfüllt von Angst, in europäische Verwicklungen verstrickt zu werden, und Amerika ist innerlich widerwillig der große Geldgeber Europas geworden. Nur die ungeheure Kapital- und Geldfülle, die in den letzten 15 Jahren jenseits des Ozeans entstanden ist, hat die Finanz-Zentren gezwungen, außerhalb des Landes Anlagen zu suchen, und einstweilen sind unzweifelhaft der Wunsch nach sicherer Kapitalanlage und guter Verzinsung die einzige Triebfeder der Amerikaner zu deutschen Anleihen. Es sind wohl kaum Fälle bekanntgeworden, in denen Amerika die Rolle des Geldgebers zu Kontrollzwecken oder zur Sicherung maßgebenden Einflusses, der leicht den Keim zu Konflikten in sich trägt, übernommen hat. Vielleicht liegt es anders bei Anleihen in südamerikanischen Staaten, bei denen schon eher politische Gesichtspunkte mitspielen mögen.

Soweit sich der Verf. mit der Frage der convertible bonds und stock purchase warrants etc. auseinandersetzt, ist kein ablehnender Standpunkt eingenommen, aber das ganze Problem ist nur unter dem Gesichtspunkt des ausländischen Geldgebers beleuchtet. Daran krankten auch die verschiedenen Äußerungen Solmssens, der ja allerdings seit seinem positiven Gesetzesänderungsvorschlag auf dem vorjährigen Deutschen Juristentag nicht mehr als Gegner des convertible bond gelten kann. Solmssen ist allen Befürwortern des convertible bond immer mit nationalwirtschaftlichen Interessen entgegengetreten und eigentlich nur mit diesem einen Argument. Unzweifelhaft sind in den letzten Jahren auch ohne die von Hachenburg, Flechtheim und von vielen anderen empfohlenen Gesetzesänderungen in reichlichem Maße convertible bonds und titres mit gleichem Erfolg geschaffen und nirgends ist das eigentlich nationale Interesse berührt worden; die Konversion hat vielfach längst stattgefunden und die Entwicklung ging wohl überall dahin, daß die Aktien jetzt wieder in deutschem Besitz sind; in Wirklichkeit hat der ausländische Besitzer schon bei verhältnismäßig geringer Kurs-Chance die aus den Obligationen resultierenden Aktien optiert und auf dem deutschen Markt verkauft. In keinem Falle ist bisher

bekanntgeworden, daß der Ausländer mit den ihm eingeräumten Aktienrechten Mißbrauch getrieben oder auch nur von ihm einen anderen Gebrauch gemacht hätte als sie zu verkaufen. Dem Auslande gegenüber könnte auch dieser Gefahr unschwer dadurch begegnet werden, daß man das Stimmrecht der aus convertible bonds hervorgehenden Aktien begrenzt. Der Ausländer legt auf das Stimmrecht in der Regel keinen Wert. Die Gegner des convertible bond oder des stock purchase warrant machen vor allen Dingen immer noch den großen Fehler, das ganze Problem unter dem Gesichtspunkt der Auslands-Finanzierung anzusehen. Die ausländischen Märkte können erfahrungsgemäß nur von den größten und großen Gesellschaften in Anspruch genommen werden, und diesen gelingt heute die Aufnahme von Anleihen entweder schon ohne Aktien-Chance, oder sie finden genügend Mittel und Wege, das Ziel des convertible bond auch bei dem gegenwärtigen Stande der deutschen Gesetzgebung zu erreichen. Viel wichtiger ist das Problem für unsere mittlere und kleinere Industrie, die die Auslandsmärkte nicht erreichen und im Inlande sich mit einfachen Obligationen in Konkurrenz mit den Staats- und Stadt-Anleihen und Pfandbriefen nicht finanzieren kann. Dieser Kategorie von Aktien-Unternehmungen, die für unsere ganze Wirtschaft von fundamentaler Bedeutung ist, müssen die Wege zu einer leichteren Deckung ihres Kapitalbedarfs geöffnet werden. Der convertible bond wird neben dem profit sharing bond, für den eine gesetzliche Klärung nicht notwendig ist, ein wichtiges Kapital-Beschaffungs-Instrument auf dem Inlandsmarkt werden können. Die ausdrückliche gesetzliche Zulassung des convertible bond ist wünschenswert, weil alle Umwege, die ein gleiches Resultat herbeiführen wollen, für den Schuldner erheblich kostspieliger sind als der direkte Weg. Jeder Umweg verteuert.

Sehr klar entwickelt der Verf. die Stellung, Aufgaben und Machtbefugnisse des Trustee. Noch mehr als bisher sollte darauf hingewirkt werden, daß überall, wo ein Auslands-Trustee nicht zu entbehren ist, gleichzeitig ein deutscher Treuhänder zwischen den ausländischen Trustee und den deutschen Schuldner gestellt wird. Die Befugnisse, die dem ausländischen Trustee im Verträge eingeräumt werden müssen, sind so weitgehend und dehnbar, daß im Ernstfalle die Handhabung der Trustee-Rechte durch den mit den inländischen Verhältnissen vertrauteren deutschen Treuhänder wünschenswert ist.

Besonders interessant sind die Ausführungen des Verf. (Seite 146 ff.), daß die Volksgenossen zur Haftung für die Schulden ihres Staates herangezogen werden können, wenn gleich auch grundsätzlich das Individuum nicht für die Anleihen seines Staates haftet. Nach Görtz Ansicht widerspricht es nicht vernünftigem Rechtsempfinden, wenn ein Gläubigerstaat geeignete Vermögensobjekte von Angehörigen des Schuldnerstaates zur Befriedigung oder zur Sicherung beansprucht. Die Folgerungen, die sich an diesen Satz leicht anschließen und die im deutschen Rechtsempfinden tief verankerte Unverletzlichkeit des Privateigentums antasten, lehnt der Verf. allerdings ab, indem er dem fremden Staat das unmittelbare Zugriffsrecht versagt, und die Durchführung durch den eigenen Staat verlangt. Aber die These bleibt gefährlich und hat, wenn gleich auch Görtz sich hiergegen verteidigt, eine etwas bedenkliche Ähnlichkeit mit der spitzfindigen Konstruktion, die die Juristen der Kriegs-Entente für den Vertrag von Versailles gefunden haben. Zuzugeben ist, daß der Dawes-Plan gewisse Ansätze zu diesem gefährlichen Wege enthält. Soweit die Reichsbahn A. G. in Frage kommt, ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die Reichsbahn, wenn gleich sie auch die Form einer privaten Aktiengesellschaft bekommen hat, Reichseigentum geblieben ist, und vor allen Dingen in dem Augenblick, als der Dawes-Plan geschaffen wurde, reinstes Reichseigentum war, dessen Mithaftung für die Verbindlichkeiten des Reiches selbstverständlich ist. Die auf Grund des Dawes-Planes geschaffenen Industrie-Hypothek-Obligationen haben zwar sehr stark das Aussehen und zum Teil auch typische Momente von Obligationsschulden, wirken sich aber im Effekt eigentlich nur als Steuern aus und werden auch heute von der Finanz- und Industrie-Welt des In- und Auslandes nur als Steuern gewertet. (Wäre dieses nicht der Fall, so gäbe es heute praktisch in Deutschland kaum Industrie-Unternehmungen, für die sich erste Hypothekar-Anleihen oder erste Hypotheken fertigigten.)

Das Kapitel XI bringt eine interessante Zusammenstellung der verschiedenen Arten von Finanz-Kontrollen, denen sich im Laufe des letzten Jahrhunderts verschiedene Länder haben unterwerfen müssen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, auf dieses für Mittel- und Osteuropa so wichtig gewordene Kapitel näher einzugehen.

Die Schrift wird für Bankiers wie Juristen wertvoll sein.

Dr. Ernst Spiegelberg, Hamburg.